



OETWIL AN DER LIMMAT

Gemeindeversammlung

Die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Oetwil an der Limmat werden hiermit zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung vom **Dienstag, 24. November 2020, 20.00 Uhr** in der Gemeindescheune an der Schmittengasse eingeladen.



Akteneinsicht

Die Anträge und Akten zu den einzelnen Geschäften wie auch das Stimmregister liegen in der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf. Zudem wird die Weisungen auf der gemeindeeigenen Website aufgeschaltet und auf Wunsch auch postalisch zugestellt. Zusätzliche Exemplare können, solange vorrätig, bei der Gemeindekanzlei nachbezogen werden.

Stimmberechtigung

An der Gemeindeversammlung stimmberechtigt sind alle in der Gemeinde Oetwil an der Limmat wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Die Wohnniederlassung beginnt mit der Abgabe der Ausweisschriften.

Nachträgliche Urnenabstimmung

Bei den traktandierten Geschäften Nr. 1 und Nr. 2 ist die nachträgliche Urnenabstimmung gemäss Art. 10 der Gemeindeordnung Oetwil an der Limmat resp. gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Politischen Rechte gesetzlich ausgeschlossen.

Anfragen

Anfragen von allgemeinem Interesse sind im Sinne von § 17 Gemeindegesetz der Gemeindevorstehererschaft spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet einzureichen.

Protokoll

Der Gemeindegeschreiber trägt die Ergebnisse der Verhandlungen genau und vollständig in das Gemeindeversammlungsprotokoll (Beschlussprotokoll) ein. Die Präsidentin und die Stimmenzähler prüfen innert längstens sechs Tagen nach Vorlage das Protokoll auf seine Richtigkeit. Nachher steht das Protokoll den Stimmberechtigten im Gemeindehaus zur Einsichtnahme offen.

Rechtsmittel

Stimmrechtsrekurs

Wegen Verletzungen von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung kann innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Dietikon, 8953 Dietikon, erhoben werden. Eine Person, die an der Versammlung teilgenommen hat, kann Stimmrechtsrekurs nur dann erheben, wenn sie die Verletzung schon in der Versammlung gerügt hat.

Gemeindebeschwerde

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gestützt auf § 19 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung des jeweiligen Beschlusses an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Dietikon, 8953 Dietikon, erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Inhaltsverzeichnis

Politische Gemeindeversammlung

Traktanden:

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2019 des Politischen Gemeindegutes	Seiten 04 – 22
2. Genehmigung des Budgets 2021 des Politischen Gemeindegutes	Seiten 23 – 42
3. Genehmigung Totalrevision der Polizeiverordnung (PVO)	Seiten 43 – 78
4. Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes	
Schutzkonzept für die Gemeindeversammlung vom 24. November 2020	Seiten 79 – 80

Antrag des Gemeinderates

- Der Gemeinderat hat die **Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2019** der Politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat genehmigt.
- Die Jahresrechnung 2019 der Politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat weist folgende Eckdaten aus:

Gesamtaufwand	Fr.	8'600'849.97
Gesamtertrag	Fr.	9'130'600.56
Ertragsüberschuss	Fr.	529'750.59
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen		
Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	1'139'412.71
Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	280'548.90
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	858'863.81
Investitionsrechnung Finanzvermögen		
Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	61'726.50
Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	61'726.50
Bilanz		
Bilanzsumme	Fr.	23'178'528.74

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung sowie die Aufwertungsreserve (Bilanzanpassung HRM2) in Höhe von Fr. 104'668.70 werden dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Dadurch erhöht sich der **Bilanzüberschuss auf Fr. 13'660'974.43**.

- Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2019 der Politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat zu genehmigen.

8955 Oetwil an der Limmat, 23. März 2020
Gemeinderat Oetwil an der Limmat

Gemeindepräsidentin Gemeindegeschreiber

Rahel von Planta Pierluigi Chiodini

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission hat die **Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2019** der Politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 23.03.2020 geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung		
Gesamtaufwand	Fr.	8'600'849.97
Gesamtertrag	Fr.	9'130'600.56
Ertragsüberschuss	Fr.	529'750.59
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen		
Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	1'139'412.71
Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	280'548.90
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	858'863.81
Investitionsrechnung Finanzvermögen		
Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	61'726.50
Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	61'726.50
Bilanz		
Bilanzsumme	Fr.	23'178'528.74

- Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung sowie die Aufwertungsreserve werden dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Dadurch erhöht sich der **Bilanzüberschuss auf Fr. 13'660'974.43**.
- 2 Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.
- 3 Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
- 4 Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2019 der Politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

8955 Oetwil an der Limmat, 21. April 2020
Rechnungsprüfungskommission Oetwil an der Limmat

Präsident

Aktuar

Erwin Bühler

Gérald Künzle

Kurzbericht der Revisionsstelle



Bericht der finanztechnischen Prüfstelle zur Jahresrechnung 2019 der Politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat

Brüttsellen, 24.03.2020

Als finanztechnische Prüfstelle haben wir die beiliegende Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat, bestehend aus den gesetzlich vorgeschriebenen Elementen, für das am 31.12.2019 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft.

Verantwortung der Vorstehererschaft

Die Vorstehererschaft ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den für die Organisation geltenden Rechtsgrundlagen verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist die Vorstehererschaft für die rechtmässige Rechnungslegung verantwortlich.

Verantwortung der finanztechnischen Prüfstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben die Prüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit eine Aussage darüber gemacht werden kann, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen der Prüfenden. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigen die Prüfenden das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der rechtmässigen Anwendung der Rechnungslegung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil und Empfehlung zur Genehmigung der Jahresrechnung

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31.12.2019 abgeschlossene Rechnungsjahr den für die Organisation geltenden Vorschriften. Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Fachkunde, Leumund sowie Unabhängigkeit

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Fachkunde, den Leumund und die Unabhängigkeit erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

baumgartner & wüst gmbh

Deborah Grimmer
dipl. Fachfrau Finanz- und Rechnungswesen
(Prüfungsleitung)

Ulrich Baumgartner
Zugelassener Revisionsexperte

Bericht des Gemeinderates

a. Finanzieller Überblick zur Jahresrechnung und Erläuterungen zum abgeschlossenen Rechnungsjahr

Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung für das Jahr 2019 schliesst bei einem Aufwand von rund CHF 8,6 Mio. und einem Ertrag von CHF 9,1 Mio. mit einem Ertragsüberschuss von CHF 529'750.59.

Gegenüber dem Budget 2019 mit Aufwandüberschuss von CHF 153'700 resultiert eine Resultatverbesserung von rund CHF 683'000. Diese Resultatverbesserung ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass Mehrerträge bei den Grundstückgewinnsteuern sowie diverser Steuerbereiche (Steuerausscheidungen, Quellensteuern, Nachsteuern) anfielen.

Zudem ist die budgetierte Kostensteigerung im Bereich Ergänzungsleistungen nicht eingetreten. Im Bereich gesetzliche wirtschaftliche Hilfe konnten ausserordentliche Rückerstattungen erzielt werden.

Aufgrund der vorgenannten Abweichungen erreichen wir in diesem Jahr eine Selbstfinanzierung von CHF 921'000 anstelle der budgetierten CHF 275'900.

Investitionsrechnung

Verwaltungsvermögen

Im Bereich der Investitionsrechnung wurden gegenüber dem Budget höhere Ausgaben getätigt.

Wesentliche Investitionen im Zusammenhang mit dem Ersatz des Pumpwerks Letten verzögerten sich und fielen im Rechnungsjahr 2019 an. Für die Sanierung der Wasserleitung der Schulhausstrasse, genehmigte der Gemeinderat einen gebundenen Nachtragskredit in Höhe von rund CHF 121'800.

Finanzvermögen

Die Liegenschaft Stockwerkeigentum Alte Landstrasse 12 wurde an das Fernwärmenetz der Limeco angeschlossen. Die Investitionen beliefen sich auf rund CHF 61'700.

Finanzierung

Dank der höheren Selbstfinanzierung realisierten wir einen Finanzierungsüberschuss von CHF 62'178 anstelle des budgetierten Finanzierungsfehlbetrags von CHF 568'700.

Die Übersicht zur Finanzierung der Jahresrechnung auf den Seiten 8 und 9 zeigt, dass der durch Steuern zu finanzierende Haushalt eine Selbstfinanzierung von gut 157% erreicht. Die Eigenwirtschaftsbetriebe Abwasser und Antenne erzielten einen Finanzierungsüberschuss. Die Betriebe Wasser und Abfall hingegen einen Finanzierungsfehlbetrag.

Bilanz

Aktiven

Die Aktiven bestehen zu 62% aus Finanzvermögen und 38% aus Verwaltungsvermögen.

Das Finanzvermögen setzt sich hauptsächlich aus dem Umlaufvermögen, sowie Grundstücken und Gebäuden zusammen. Im Verwaltungsvermögen sind die gesamten Infrastrukturbauten und Mobilien bilanziert.

Passiven

Die Passiven bestehen zu 27% aus Fremdkapital und 73% Eigenkapital.

Die laufenden Verbindlichkeiten bestehen hauptsächlich aus Kreditoren, Depotgeldern und Kauttionen.

Finanzkennzahlen

Die **Steuerkraft pro Einwohner** liegt bei CHF 3936 pro Einwohner.

Der **Investitionsanteil** war mit 13% leicht höher als im Vorjahr.

Die **Zinsbelastungsquote** lag bei -4%.

Das **Nettovermögen pro Einwohner** lag 2019 bei CHF 3'214.

b. Begründung erhebliche Abweichungen zum Budget:

Erfolgsrechnung: Die wesentlichen Abweichungen in der Erfolgsrechnung werden auf den Seiten 17 - 20 erläutert.

Investitionsrechnung: Die wesentlichen Abweichungen in der Investitionsrechnung werden auf der Seite 22 erläutert.

Finanzierung

Finanzierung - Eigenwirtschaftsbetriebe

	Rechnung	Wasserwerk Budget	Abwasserbeseitigung Rechnung	Abwasserbeseitigung Budget	Abfallwirtschaft Rechnung	Abfallwirtschaft Budget	Rechnung	Antennenanlage Budget
+	Betriebsgewinne Eigenwirtschaftsbetriebe (Einlagen in Spezialfinanzierung)	97'358.45	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	8'500.00
-	Betriebsverluste Eigenwirtschaftsbetriebe (Entnahmen aus Spezialfinanzierung)	0.00	47'474.60	91'700.00	19'352.88	18'800.00	26'378.37	0.00
+	Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	59'760.95	-51'442.25	-19'500.00	753.85	0.00	40'350.05	62'400.00
-	Ertrag aus Aufwertungen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
+	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
-	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
+	Einlagen in das Eigenkapital	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
-	Entnahmen aus dem Eigenkapital	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
	Selbstfinanzierung	157'119.40	-98'916.85	-111'200.00	-18'599.03	-18'800.00	13'971.68	70'900.00
-	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	446'717.80	-132'336.50	-30'000.00	0.00	0.00	-8'017.95	-20'000.00
	Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)	-289'598.40	33'419.65	-81'200.00	-18'599.03	-18'800.00	21'989.63	90'900.00
	Selbstfinanzierungsgrad (in %)	35%	75%	371%	0%¹	0%¹	0%²	0%²

1 Da keine Investitionen vorhanden sind, ist eine Berechnung des Selbstfinanzierungsgrades nicht möglich.

2 Der Selbstfinanzierungsgrad ergibt ein Minus-Prozent, deshalb wird dieser mit 0 dargestellt.

Finanzierung

	Gesamthaushalt		Allgemeiner Haushalt		Eigenwirtschaftsbetriebe	
	Rechnung	Budget	Rechnung	Budget	Rechnung	Budget
+ Ertragsüberschuss	529'750.59	0.00	529'750.59	0.00	-	-
- Aufwandsüberschuss	0.00	153'700.00	0.00	153'700.00	-	-
+ Betriebsgewinne Eigenwirtschaftsbetriebe (Einlagen in Spezialfinanzierung)	-	-	-	-	97'358.45	25'100.00
- Betriebsverluste Eigenwirtschaftsbetriebe (Entnahmen aus Spezialfinanzierung)	-	-	-	-	93'205.85	110'500.00
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	387'138.70	507'400.00	337'716.10	372'800.00	49'422.60	134'600.00
- Ertrag aus Aufwertungen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
+ Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	97'358.45	32'700.00	0.00	7'600.00	0.00	0.00
- Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	93'205.85	110'500.00	0.00	0.00	0.00	0.00
+ Einlagen in das Eigenkapital	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Selbstfinanzierung	921'041.89	275'900.00	867'466.69	226'700.00	53'575.20	49'200.00
/.						
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	858'863.81	844'600.00	552'500.46	632'200.00	306'363.35	212'400.00
Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)	62'178.08	-568'700.00	314'966.23	-405'500.00	-252'788.15	-163'200.00
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	107%	33%	157%	36%	17%	23%

Selbstfinanzierung: Summe der selbst erwirtschafteten Mittel. Die Selbstfinanzierung ist vergleichbar mit der Kenngrösse des Cashflows. Im Vergleich zum Cashflow erfolgt die Berechnung der Selbstfinanzierung nach einer vereinfachten Methode.

Selbstfinanzierungsgrad: Anteil der Nettoinvestitionen, welche aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 % sein. Bei einem Wert von über 100 % können die Investitionen vollständig eigenfinanziert werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung.

Richtwerte
> 100 % ideal
80 - 100 % gut bis vertretbar
50 - 80 % problematisch
0 - 50 % ungenügend

Erfolgsrechnung

Gestufferter Erfolgsausweis		Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018
30	Personalaufwand	1'494'620.96	1'481'200.00	1'462'545.75
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'647'722.50	1'715'600.00	1'614'655.01
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	236'602.20	354'000.00	427'298.90
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	97'358.45	32'700.00	250'306.35
36	Transferaufwand	4'489'784.51	4'317'300.00	4'348'109.59
37	Durchlaufende Beiträge	11'200.00	0.00	9'600.00
	Total betrieblicher Aufwand	7'977'288.62	7'900'800.00	8'112'515.60
40	Fiskalertrag	5'004'680.03	4'634'600.00	4'892'511.25
41	Regalien und Konzessionen	0.00	0.00	0.00
42	Entgelte	1'582'673.12	1'423'100.00	2'131'334.89
43	Verschiedene Erträge	0.00	0.00	0.00
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	93'205.85	110'500.00	67'002.68
46	Transferertrag	1'681'815.60	1'221'800.00	1'368'746.30
47	Durchlaufende Beiträge	11'200.00	0.00	9'600.00
	Total betrieblicher Ertrag	8'373'574.60	7'390'000.00	8'469'195.12
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	396'285.98	-510'800.00	356'679.52
34	Finanzaufwand	283'461.35	88'300.00	95'721.26
44	Finanzertrag	4'16'925.96	445'400.00	450'765.78
	Ergebnis aus Finanzierung	133'464.61	357'100.00	355'044.52
	Operatives Ergebnis	529'750.59	-153'700.00	711'724.04
38	Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
48	Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
	Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	0.00
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	529'750.59	-153'700.00	711'724.04
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)			
39	Interne Verrechnungen	340'100.00	473'100.00	499'483.25
49	Interne Verrechnungen	340'100.00	473'100.00	499'483.25
	Total Aufwand	8'600'849.97	8'462'200.00	8'707'720.11
	Total Ertrag	9'130'600.56	8'430'500.00	9'419'444.15

Bilanz

	01.01.2019	31.12.2019
Aktiven		
100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen		2'580'898.47
101 Forderungen	3'162'463.81	1'724'049.57
102 Kurzfristige Finanzanlagen	1'695'765.63	0.00
104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	37'426.98	242'950.14
106 Vorräte und angefangene Arbeiten	0.00	0.00
Umlaufvermögen	4'895'656.42	4'547'898.18
107 Finanzanlagen	120'313.00	122'087.50
108 Sachanlagen FV	9'644'761.00	9'655'061.00
Anlagevermögen Finanzvermögen*	9'765'074.00	9'777'148.50
Total Finanzvermögen	14'660'730.42	14'325'046.68
140 Sachanlagen VV	6'089'414.00	6'507'067.26
142 Immaterielle Anlagen	11'955.60	7'970.40
144 Darlehen	0.00	0.00
145 Beteiligungen, Grundkapitalien	670'277.00	670'277.00
146 Investitionsbeiträge	1'610'110.35	1'668'167.40
Anlagevermögen Verwaltungsvermögen*	8'381'756.95	8'853'482.06
Total Verwaltungsvermögen	8'381'756.95	8'853'482.06
Total Aktiven	23'042'487.37	23'178'528.74
*Total Anlagevermögen	18'146'830.95	18'630'630.56

Bilanz

	01.01.2019	31.12.2019
Passiven		
200 Laufende Verbindlichkeiten	4'396'549.69	4'000'026.97
201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00	1'500'000.00
204 Passive Rechnungsabgrenzungen	4'620.05	20'846.95
205 Kurzfristige Rückstellungen	39'066.00	21'500.00
Kurzfristiges Fremdkapital	4'440'235.74	5'542'373.92
206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten	1'500'000.00	0.00
208 Langfristige Rückstellungen	0.00	0.00
209 Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	690'167.19	690'167.19
Langfristiges Fremdkapital	2'190'167.19	690'167.19
Total Fremdkapital	6'630'402.93	6'232'541.11
290 Spezialfinanzierung im Eigenkapital	3'280'860.60	3'285'013.20
291 Fonds im Eigenkapital	0.00	0.00
292 Rücklagen der Globalbudgetbereiche	0.00	0.00
293 Vorfinanzierungen	0.00	0.00
Zweckgebundenes Eigenkapital	3'280'860.60	3'285'013.20
294 Finanzpolitische Reserve	0.00	0.00
295 Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)	104'668.70	0.00
296 Neubewertungsreserve Finanzvermögen	0.00	0.00
299 Bilanzüberschuss / -fehlbetrag	13'026'555.14	13'660'974.43
Zweckfreies Eigenkapital	13'131'223.84	13'660'974.43
Total Eigenkapital	16'412'084.44	16'945'987.63
Total Passiven	23'042'487.37	23'178'528.74

Anhang

Haushaltsgleichgewicht

Ausgleich des Budgets

Regel: Der Gemeindesteuerfuss wird grundsätzlich so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung des Budgets ausgeglichen ist (§ 92 Abs. 1 GG).

Jahresergebnis Erfolgsrechnung	Aufwandüberschuss (-) / Ertragsüberschuss (+) gemäss Budget	-153'700.00
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	Aufwandüberschuss (-) / Ertragsüberschuss (+) gemäss Jahresrechnung	529'750.59

Individuelle Information zum Ausgleich des Budgets unter Berücksichtigung der eigenen kommunalen Haushaltsregeln

Zulässiger Aufwandüberschuss

Regel: Pro Jahr darf ein Aufwandüberschuss in der Höhe der budgetierten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zuzüglich 3% des Steuerertrags budgetiert werden (§ 92 Abs. 2 GG). Ist das Finanzvermögen grösser als das Fremdkapital [Nettovermögen], darf von Abs. 2 abgewichen und bis zur Höhe der Differenz ein Aufwandüberschuss budgetiert werden (§ 92 Abs. 3 GG). Falls Einlagen in die Vorfinanzierungen (§ 90 Abs. 3 GG) oder in die Reserve (§ 123 Abs. 2 GG) budgetiert werden, darf im Budget kein Aufwandüberschuss resultieren.

Die Regelung ist für die Jahresrechnung nicht relevant.

Anhang

Haushaltsgleichgewicht

Kennzahlen

Regel: Zur Beurteilung der Veränderung des Eigenkapitals, der Zinsbelastung und der Investitionen werden folgende Kennzahlen ausgewiesen (§ 94 GG).

Eigenkapitalquote

Die Eigenkapitalquote gibt Auskunft über die Kapitalstruktur der Gemeinde. Sie zeigt, zu welchem Anteil die Aktiven selber finanziert sind.

Ein höheres Eigenkapital bedeutet mehr Handlungsspielraum der Gemeinde und eine bessere Bonität gegenüber den Kreditgebern.

	2019	2020	2021	2022	2023	
	71%	62%	65%	56%	49%	Ø 61%

Richtwerte
> 25 % genügend
< 25 % ungenügend

Zinsbelastungsquote

Die Zinsbelastungsquote informiert über das Verhältnis der Zinsen zum laufenden Ertrag. Sie zeigt, wie gut die Gemeinde ihre

Verpflichtungen gegenüber den Kreditgebern erfüllen kann. Die Tragbarkeitsberechnung erfolgt zu einem durchschnittlichen Zinssatz von 5 %.

	2019	2020	2021	2022	2023	
	-4%	-3%	-3%	-2%	0%	Ø -2%

Richtwerte
< 5 % genügend
> 5 % ungenügend

Investitionsanteil

Der Investitionsanteil zeigt das Ausmass der Investitionstätigkeit an. Er gibt an, welcher Anteil der gesamten Ausgaben einer Gemeinde

für Investitionen in die Infrastruktur eingesetzt wird.

	2019	2020	2021	2022	2023	
	13%	11%	12%	18%	15%	Ø 14%

Richtwerte
> 10 % genügend
< 10 % ungenügend

Verzicht Abbildung der Vorjahre, aufgrund fehlender Vergleichbarkeit (aufgrund Auflösung der passivierten Investitionsbeiträge per 2019).

Anhang

Finanzkennzahlen

	Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018	Richtwerte
Anzahl Einwohner	2'518	2'464	2'547	
Steuerfuss	41%	41%	41%	
Steuerkraft pro Einwohner (eigene Berechnung)	3'936	3'500	3'620	
Selbstfinanzierungsgrad	107%	33%	148%	> 100 % ideal 80 - 100 % gut bis vertretbar 50 - 80 % problematisch < 50 % ungenügend
Anteil der Nettoinvestitionen, der aus eigenen Mitteln finanziert werden kann.				
Zinsbelastungsanteil	0%	0%	0%	0 - 4 % gut 4 - 9 % genügend > 9 % schlecht
Anteil des laufenden Ertrags, welcher durch den Nettozinsaufwand gebunden ist.				
Nettoverschuldungsquotient	-199%	-161%	-178%	< 100 % gut 100 - 150 % genügend > 150 % schlecht
Anteil der direkten Steuern der natürlichen und juristischen Personen, der erforderlich wäre, um die Nettoschuld abzutragen.				
Nettoschuld I pro Einwohnerin und Einwohner	-3'214	-2'522	-3'413	< 0 Fr. Nettovermögen 1 - 1'000 Fr. geringe Verschuldung 1'001 - 2'500 Fr. mittlere Verschuldung 2'501 - 5'000 Fr. hohe Verschuldung > 5'000 Fr. sehr hohe Verschuldung
Verschuldung pro Einwohnerin und Einwohner in Franken.				

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG Nettoaufwand	1'674'303.40	659'877.10 1'014'426.30	1'767'100	542'100 1'225'000	1'752'959.93	595'929.95 1'157'029.98
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG Nettoaufwand	692'558.45	17'1815.97 520'742.48	644'900	145'500 499'400	771'835.63	422'227.50 349'608.13
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT Nettoaufwand	568'368.64	303'332.70 265'035.94	581'050	285'400 295'650	540'471.50	287'283.25 253'188.25
4	GESUNDHEIT Nettoaufwand	785'195.61	4'707.10 780'488.51	720'950	2'000 7'18'950	747'825.81	-926.80 748'752.61
5	SOZIALE SICHERHEIT Nettoaufwand	2'602'945.69	1'160'716.30 1'442'229.39	2'450'400	737'200 1'713'200	2'478'588.58	1'095'286.72 1'383'301.86
6	VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG Nettoaufwand	754'126.07	243'730.60 510'395.47	705'300	155'000 550'300	678'395.35	175'904.15 502'491.20
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG Nettoaufwand	1'137'979.17	949'540.25 188'438.92	1'243'200	1'021'500 221'700	1'374'705.65	1'159'192.55 215'513.10
8	VOLKSWIRTSCHAFT Nettoertrag	56'143.45 180'174.55	236'318.00	69'700 157'300	227'000	54'482.80 179'530.00	234'012.80
9	FINANZEN UND STEUERN Nettoertrag	329'229.49 5'071'333.05	5'400'562.54	279'600 4'913'200	5'192'800	308'454.86 5'142'079.17	5'450'534.03
	Ertragsüberschuss	8'600'849.97	9'130'600.56	8'462'200	8'308'500	8'707'720.11	9'419'444.15
	Aufwandüberschuss	529'750.59			153'700	711'724.04	
		9'130'600.56	9'130'600.56	8'462'200	8'462'200	9'419'444.15	9'419'444.15

Entwicklung der Verwaltungsrechnung nach Aufgaben

0 Allgemeine Verwaltung

Legislative, Exekutive, Gemeindeverwaltung, Bauverwaltung, Verwaltungsliegenschaften

	Jahresrechnungen		Budget
	2019	2018	2019
Ertrag	659'877	595'930	542'100
Aufwand	-1'674'303	-1'752'960	-1'767'100
Saldo	-1'014'426	-1'157'030	-1'225'000

Minderaufwendungen beim Personalaufwand in der Steuerabteilung, aufgrund einer Stellenprozentreduktion.

Aufgrund höherer Steuererträgen resultieren Mehrerträge bei den Bezugsentschädigungen.

Aufgrund mehrerer Bauvorhaben entstanden im Bereich Baubewilligungsgebühren Mehraufwendungen.

Mehrerträge bei der amtlichen Vermessung, aufgrund der Aufnahme von Neubauten.

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung

Rechtswesen, Polizei, Rechtssprechung, Feuerwehr u. Feuerpolizei, Militär, Zivilschutz

	Jahresrechnungen		Budget
	2019	2018	2019
Ertrag	171'816	422'228	145'500
Aufwand	-692'558	-771'836	-644'900
Saldo	-520'742	-349'608	-499'400

Der Beitrag an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie das Mandatszentrum fiel um rund CHF 21'400 höher aus als budgetiert.

3 Kultur, Sport und Freizeit

Kulturförderung, Massenmedien, Antennenanlagen, Parkanlagen, Wanderwege, Sport, übrige Freizeitgestaltung

	Jahresrechnungen		Budget
	2019	2018	2019
Ertrag	303'333	287'283	285'400
Aufwand	-568'369	-540'472	-581'050
Saldo	-265'036	-253'188	-295'650

Die Betriebsrechnung „Antennen- und Kabelanlage“ schloss mit einem Aufwandüberschuss von CHF 26'400 hauptsächlich aufgrund der GIS Datenerfassung als Grundlage für das FTTH-Vorprojekt (Fiber-to-the-Home /

Glasfaser Anschlüsse) ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 8'500. Die Reserven (Eigenkapital) des Regiebetriebes „Antennen- und Kabelanlage“ betragen Ende 2019 CHF 457'454.14.

4 Gesundheit

Spitäler, Ambulante Krankenpflege, Krankheitsbekämpfung, Lebensmittelkontrolle, übriges Gesundheitswesen

	Jahresrechnungen		Budget
	2019	2018	2019
Ertrag	4'701	-927	2'000
Aufwand	-785'196	-747'826	-720'950
Saldo	-780'495	-748'753	-718'950

In den Bereichen Pflegefinanzierung der ambulanten Krankenpflege sowie der privaten Alters- und Pflegeheimen entstanden Mehraufwendungen von CHF 68'700.

Der Beitrag an das Defizit der Spitex fiel um CHF 18'600 höher aus als budgetiert. Hingegen entstanden Minderaufwendungen an die Anlaufstelle Gesundheit in Höhe von CHF 9'700.

5 Soziale Sicherheit

Sozialversicherung allgemeines, Krankenversicherung, Zusatzleistungen zur AHV/IV, Jugend, Invalidität, Alters- und Pflegeheim Weiningen, gesetzliche wirtschaftliche Hilfe, freiwillige wirtschaftliche Hilfe, Asylbewerberbetreuung, übrige soziale Wohlfahrt, Hilfsaktionen

	Jahresrechnungen		Budget
	2019	2018	2019
Ertrag	1'160'716	1'095'287	737'200
Aufwand	-2'602'946	-2'478'589	-2'450'400
Saldo	-1'442'229	-1'383'302	-1'713'200

Die Aufwendungen im Bereich der sozialen Wohlfahrt sind erfahrungsgemäss schwierig zu budgetieren, da sie einerseits von den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gegebenheiten abhängen und andererseits in kleineren Gemeinden auch starken Schwankungen unterliegen.

Im Jahre 2019 entstanden im Bereich Zusatzleistungen inkl. Beihilfe Minderaufwendungen von rund CHF 138'700. Die budgetierte Kostensteigerung ist nicht eingetreten.

Im Bereich gesetzliche wirtschaftliche Hilfe konnten ausserordentliche Rückerstattungen vereinnahmt werden. Der entsprechende Nettoaufwand lag rund CHF 172'300 tiefer als budgetiert.

6 Verkehr

Gemeindestrassen, Bundesbahnen, Regionalverkehr

	Jahresrechnungen		Budget
	2019	2018	2019
Ertrag	243'731	175'904	155'000
Aufwand	-754'126	-678'395	-705'300
Saldo	-510'395	-502'491	-550'300

Aufgrund unvorhergesehener Belagschäden, entstanden im Bereich Strassenunterhalt Mehraufwendungen von CHF 37'800.

Beitrag an den Bahninfrastrukturfonds von rund CHF 70'400 (dass der Betrag geleistet werden muss, war erst nach Erstellung des Budgets 2019 bekannt).

Im Bereich Rückerstattungen konnten Mehrerträge erzielt werden von rund CHF 76'300 (Beitrag von der Limeco an die Deckbelagsarbeiten an der Halden, Rebacker- und Eschenbachstrasse).

7 Umweltschutz und Raumordnung

Brunnenwasserversorgung, Wasserwerk, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung, Friedhof und Bestattung, Gewässerunterhalt und -verbauung, Naturschutz, übriger Umweltschutz, Raumordnung

	Jahresrechnungen		Budget
	2019	2018	2019
Ertrag	949'540	1'159'193	1'021'500
Aufwand	-1'137'979	-1'374'706	-1'243'200
Saldo	-188'439	-215'513	-221'700

Die Betriebsrechnung "Wasser" wies einen Ertragsüberschuss von CHF 97'358.45 aus, budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 16'600. Die Reserven (Eigenkapital) des Regiebetriebes "Wasser" betragen Ende 2019 CHF 2'035'390.46.

Die Betriebsrechnung "Abwasser" wies einen Aufwandüberschuss von CHF 47'474.60 aus, budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 91'700. Die Reserven (Eigenkapital) des Regiebetriebes "Abwasser" betragen Ende 2019 CHF 623'181.83.

Die Betriebsrechnung "Abfallbeseitigung" wies einen Aufwandüberschuss von CHF 19'352.88 aus, budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 18'800. Die Reserven (Eigenkapital) des Regiebetriebes "Abfallbeseitigung" betragen Ende 2019 CHF 168'986.77.

8 Volkswirtschaft

Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei, Industrie, Gewerbe, Handel, Elektrizitätsversorgung

	Jahresrechnungen		Budget
	2019	2018	2019
Ertrag	236'318	234'013	227'000
Aufwand	-56'143	-54'483	-69'700
Saldo	180'175	179'530	157'300

Der Gewinnanteil der ZKB fiel um rund CHF 13'100 höher aus als erwartet.

9 Finanzen und Steuern

Gemeindesteuern, Finanzausgleich, Kapitaldienst, Buchgewinne und -verluste, Grundeigentum Finanzvermögen, Abschreibungen, Stiftungen

	Jahresrechnungen		Budget
	2019	2018	2019
Ertrag	5'400'563	5'450'534	5'192'800
Aufwand	-329'229	-308'455	-279'600
Saldo	5'071'333	5'142'079	4'913'200

Die ordentlichen Steuereinnahmen des laufenden Jahres fielen um CHF 10'600 tiefer aus als budgetiert.

Bei den ordentlichen Steuern der Vorjahre lagen die Eingänge um rund CHF 33'900 über den Erwartungen.

Mehrerträge bei den aktiven Steuerauscheidungen um rund CHF 59'700 sowie weniger Minuserträge bei den passiven Steuerauscheidungen.

Bei den Nachsteuern resultierten unerwartete Erträge in Höhe von rund CHF 54'700.

Im Grundsteuerbereich resultierte ein Mehrertrag von rund CHF 163'000 gegenüber dem Budget.

Die interne Verzinsung entfiel, aufgrund des Minuszinssatzes beim Darlehen.

Investitionsrechnung Verwaltungen (VV)- und Finanzvermögen (FV)

Budget 2019		Aufgabenbereiche Politische Gemeinde	Rechnung 2019	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen
50'000.00		0290 Anschluss Fernwärmenetz Limeco, Verwaltungsliegenschaften	61'193.00	
0.00		0290 Spycher Deckensanierung	5'610.45	
0.00		3321 Sanierung Limmattalstrasse (Antennenanlage)	82.05	8'100.00
	20'000.00	3321 Antennenanschlussgebühren		
99'800.00		3410 Investitionsbeitrag Verein OGW Sportanlage	101'870.90	
32'400.00		4120 Investitionsbeitrag Seniorenzentrum	23'058.55	
220'000.00		6150 Sanierung Belag Haldenstrasse	178'921.01	
140'000.00		6150 Ersatz Belag und Beleuchtung Schmittengasse	99'456.55	
0.00		6150 Belag Limmattalstrasse (Kostenanteil Gemeinde)	-12'000.00	
90'000.00		6150 Alte Landstrasse, Ersatz Beleuchtung	94'390.00	
0.00		7101 Sanierung Pumpwerk Letten	287'576.90	
65'000.00		7101 Ersatz Wasserleitung (WL) Schmittengasse	93'520.65	
0.00		7101 Ersatz Wasserleitung (WL) Schulhausstrasse	121'796.50	
217'400.00		7101 Gruppenwasserversorgung	83'664.10	46'425.25
	0.00	7101 Kostenbeteiligung Dritter		93'415.10
0.00	20'000.00	7101 Wasseranschlussgebühren		
		7201 Sanierung Kanal Limmattalstrasse	272.05	
	30'000.00	7201 Kanalisationsanschlussgebühren		132'608.55
914'600.00	70'000.00	Nettoinvestition VV	1'139'412.71	280'548.90
	844'600.00			858'863.81
914'600.00	914'600.00		1'139'412.71	1'139'412.71
Budget 2019		Aufgabenbereiche	Rechnung 2019	
Ausgaben		Politische Gemeinde	Ausgaben	Einnahmen
0.00		9630 Anschluss Fernwärme Limeco Alte Landstrasse 12	61'726.50	
0.00	0.00	Nettoinvestition FV	61'726.50	0.00
	0.00			61'726.50
0.00	0.00		61'726.50	61'726.50

Investitionsrechnung

Erläuterungen zur Investitionsrechnung

0	Allgemeine Verwaltung	
0290.5030.00	Der Baukredit für den Anschluss der Verwaltungsvermögen Alte Landstrasse 7 an das Fernwärmenetz der Limeco fiel um rund CHF 1'000 höher aus als budgetiert.	
0290.5040.01	Der Gemeinderat genehmigte im Rechnungsjahr 2019 einen Kredit als gebundene Ausgabe für die Deckensanierung des Sychers. Die Projektkosten beliefen sich auf rund CHF 5'600, die Baukosten folgen im Rechnungsjahr 2020.	
3	Kultur, Sport und Freizeit	
3321.6370.00	Die Antennenanschlussgebühren fielen um rund CHF 11'900 geringer aus, da im Budget 2019 von mehr Bauvorhaben ausgegangen wurde.	
4	Gesundheit	
4120.5620.00	Der Investitionsbeitrag an das Seniorenzentrum fiel um CHF 9'300 tiefer aus als budgetiert.	
6	Verkehr	
6150.5010.01	Die Ausgaben für die Sanierung der Haldenstrasse 21/22 lagen rund CHF 41'100 unter dem budgetierten Betrag. Die Arbeiten sind jedoch noch nicht abgeschlossen.	
6150.5010.07	Der Baukredit für die Sanierung der Schmittengasse lag rund CHF 40'500 unter Budget, im Budgetbetrag wurden die Komnetz-Arbeiten fälschlicherweise inkludiert.	
6150.5010.08	Im Zusammenhang mit der Sanierung der Limmattalstrasse, hat der Kanton Zürich der Gemeinde einen Betrag in Höhe von CHF 12'000 zurückerstattet.	
7	Umweltschutz und Raumordnung	
7101.5030.01	Geplant war, dass die Arbeiten der Sanierung des Pumpwerk Letten im Rechnungsjahr (RJ) 2018 abgeschlossen werden, deshalb wurde fürs Jahr 2019 kein Betrag budgetiert. Die Bauphase verschob sich ins RJ 2019.	
7101.5030.05	Der Baukredit für die Sanierung der Wasserleitung an der Schmittengasse fiel um rund CHF 28'500 höher aus als budgetiert. Der Budgetbetrag wurde aufgrund der Grobkostenschätzung des Geometers SWR ins Budget 2019 aufgenommen. Den definitiven Kostenvoranschlag erhielt der Gemeinderat jedoch erst nach der Budgetphase.	
7101.5030.08	Der Gemeinderat genehmigte für die Sanierung der Wasserleitung an der Schulhausstrasse einen gebundenen Nachtragskredit.	
7101.5620.00	Der Investitionsbeitrag an den Zweckverband Gruppenwasserversorgung fiel um CHF 133'700 geringer aus.	
7101.6320.00	Ungelplanter Investitionsbeitrag der Gemeinde Geroldswil an die Sanierung des PW Letten.	
7101.6370.00	Mehreinnahmen von CHF 73'400 bei den Wasseranschlussgebühren aufgrund Neubauten.	
7201.6370.00	Mehreinnahmen von CHF 102'600 bei den Kanalisationsanschlussgebühren aufgrund Neubauten.	
9	Finanzen und Steuern	
9630.7040.08	Die Liegenschaft Stockwerkeigentum Alte Landstrasse 12 wurde an das Fernwärmenetz der Limeco angeschlossen. Die Investition von CHF 61'700 wurde zugleich als überbewertetes Grundeigentum abgeschrieben.	

Antrag des Gemeinderates

1 Antrag zum Budget

Der Gemeinderat hat das Budget 2021 der Politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat genehmigt. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	8'278'600.00
	Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	Fr.	4'866'700.00
	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	3'411'900.00
Investitionsrechnung	Verwaltungsvermögen		
	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	868'800.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	70'000.00
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	798'800.00
Investitionsrechnung	Finanzvermögen		
	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	150'000.00
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	150'000.00

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2021 der Politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat zu genehmigen.

2 Antrag zum Steuerfuss

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)		Fr.	8'200'000.00
Steuerfuss			41%
Erfolgsrechnung	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	3'411'900.00
	Steuerertrag bei 41%	Fr.	3'362'000.00
	Aufwandüberschuss	Fr.	49'900.00

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2021 auf 41 % (Vorjahr 41 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

8955 Oetwil an der Limmat, 28. September 2020
Gemeinderat Oetwil an der Limmat

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiber

Rahel von Planta

Pierluigi Chiodini

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

1 Antrag zum Budget

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2021 der Politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 28.09.2020 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	8'278'600.00
	Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	Fr.	4'866'700.00
	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	3'411'900.00
Investitionsrechnung	Verwaltungsvermögen		
	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	868'800.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	70'000.00
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	798'800.00
Investitionsrechnung	Finanzvermögen		
	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	150'000.00
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	150'000.00

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2021 der Politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

2 Antrag zum Steuerfuss

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)	Fr.	8'200'000.00	
Steuerfuss		41%	
Erfolgsrechnung			
	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	3'411'900.00
	Steuerertrag bei 41%	Fr.	3'362'000.00
	Aufwandüberschuss	Fr.	49'900.00

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2021 gemäss Antrag des Gemeindevorstands auf 41 % (Vorjahr 41 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

8955 Oetwil an der Limmat, 27. Oktober 2020
Rechnungsprüfungskommission Oetwil an der Limmat

Präsident

Aktuar

Erwin Bühler

Gérald Künzle

Bericht des Gemeinderates zum Budget 2021

a. Allgemeines

Das vorliegende Budget zu erstellen war wiederum keine einfache Aufgabe. Einerseits müssen wir im Bereich unserer Aufwendungen, nach wie vor, von uns leider nicht beeinflussbare Ausgaben berücksichtigen. Dazu kommen weiterhin hohe Investitionen auf uns zu, die unser Ausgabengleichgewicht arg strapazieren. Bei den Einnahmen sind wegen der Covid-19 Pandemie die Steuererträge zurückhaltend zu budgetieren. Sie unterliegen einer hohen Unsicherheit. Bei den Grundstückgewinnsteuern rechnen wir mit einem höheren Ertrag. Da wir den Steuerfuss so lange wie möglich nicht erhöhen wollen, ergibt sich wiederum ein budgetiertes Defizit.

b. Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und ihre mutmassliche Entwicklung

Die Steuereinnahmen für unsere Gemeinde werden hauptsächlich von natürlichen Personen geleistet. Sie sind in den letzten Jahren Schwankungen in einer gewissen Bandbreite unterlegen. Aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Lage, sowie der Auswirkungen des Coronavirus, gehen wir gegenüber dem Budget 2020 von sinkenden Werten aus. Wir haben im vorliegenden Budget einen Minderertrag von 4% bei den Steuern im Rechnungsjahr berücksichtigt.

c. Stand der Aufgabenerfüllung

Erfolgsrechnung

Die Aufgaben unserer Gemeinde haben sich im Vergleich zu den Vorjahren kaum verändert. Wir sind nach wie vor bestrebt, unsere gesetzlichen Aufgaben mit grösstmöglicher Sparsamkeit zu erfüllen. Auf die Übernahme von neuen Aufgaben, die negative Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung haben, verzichten wir so weit möglich.

Investitionsrechnung

Im Bereich des Gebäudeunterhaltes wie auch der Instandhaltung unserer Infrastrukturen, haben wir in den vergangenen Jahren jeweils die entsprechenden Mittel eingesetzt. So sind für die Teilsanierung der Dorfstrasse (Abschnitt Haus Nr. 22-32) Investitionen in Höhe von CHF 350'000 geplant. Um ein Renditeobjekt zu entwickeln, stellen wir einen Projektierungskredit von CHF 150'000 für die Überbauung der Nötzlischeune ins Finanzvermögen.

Für die Zweckverbände Gruppenwasserversorgung GOW, Seniorenzentrum und Feuerwehr Oetwil-Geroldswil sind zwingende Investitionsbeiträge enthalten.

d. Begründung erheblicher Abweichungen gegenüber dem Budget des Vorjahres

Das Budget 2021 schliesst gegenüber dem Budget 2020 um rund CHF 117'600 besser ab. Weiterhin werden wir, um unseren Verpflichtungen nachzukommen, unser Fremdkapital aufbauen müssen, was das buchhalterische Eigenkapital wiederum verkleinert. Die detaillierten Abweichungsbegründungen werden Ihnen auf den folgenden Seiten erläutert.

e. Begründung des Antrages zum Steuerfuss

Der durch Steuern zu deckende Aufwandüberschuss beträgt CHF 3'411'900. Die Steuereinnahmen sind bei einem Steuerfuss von 41% auf CHF 3'362'000 budgetiert, was zu einem Aufwandüberschuss von CHF 49'900 führt. Aus dem vorgeschlagenen Budget resultiert eine Neuverschuldung von rund CHF 534'900 (inkl. Eigenwirtschaftsbetriebe).

Die weiterhin jährlich auflaufenden Finanzierungslücken mit Krediten zu finanzieren ist nach wie vor nicht nachhaltig. Wir sind somit mittelfristig auf gute Renditeobjekte angewiesen, resp. eine höhere durchschnittliche Steuerkraft pro Einwohner. Der Gemeinderat beantragt für das Budget 2021 dennoch die Beibehaltung des Steuerfusses bei 41%.

Steuerertrag und Steuerfuss

Steuerertrag und Steuerfuss	Budget 2021	Budget 2020
Steuerbedarf		
Gesamtaufwand	8'278'600.00	8'513'800.00
Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	4'866'700.00	4'843'800.00
Zu deckender Aufwandüberschuss (-)	-3'411'900.00	-3'670'000.00
Steuerertrag und Steuerfuss		
Einfacher Gemeindesteuerertrag netto, 100 %	8'200'000.00	8'542'683.00
Steuerfuss	41%	41%
Zusammensetzung Steuerertrag:		
4000.0 Einkommenssteuer natürliche Personen Rechnungsjahr	2'800'000.00	2'900'000.00
4001.0 Vermögenssteuer natürliche Personen Rechnungsjahr	550'000.00	580'000.00
4010.0 Gewinnsteuer juristische Personen Rechnungsjahr	10'100.00	20'000.00
4011.0 Kapitalsteuer juristische Personen Rechnungsjahr	1'900.00	2'500.00
Steuerertrag Rechnungsjahr	3'362'000.00	3'502'500.00
Steuerertrag Rechnungsjahr	3'362'000.00	3'502'500.00
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	-49'900.00	-167'500.00
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	

Finanzierung

	Gesamthaushalt Budget 2021	Allgemeiner Haushalt Budget 2021	Eigenwirtschaftsbetriebe Budget 2021
+ Ertragsüberschuss	0.00	0.00	-
- Aufwandsüberschuss	49'900.00	49'900.00	-
+ Betriebsgewinne Eigenwirtschaftsbetriebe (Einlagen in Spezialfinanzierung)	-	-	7'700.00
- Betriebsverluste Eigenwirtschaftsbetriebe (Entnahmen aus Spezialfinanzierung)	-	-	80'100.00
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	386'200.00	303'700.00	82'500.00
- Ertrag aus Aufwertungen	0.00	0.00	0.00
+ Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	7'700.00	0.00	0.00
- Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	80'100.00	0.00	0.00
+ Einlagen in das Eigenkapital	0.00	0.00	0.00
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	0.00	0.00	0.00
Selbstfinanzierung	263'900.00	253'900.00	10'100.00
./. Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	798'800.00	617'700.00	181'100.00
Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)	-534'900.00	-363'900.00	-171'000.00
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	33%	41%	6%

Selbstfinanzierung: Summe der selbst erwirtschafteten Mittel. Die Selbstfinanzierung ist vergleichbar mit der Kenngrösse des Cashflows. Im Vergleich zum Cashflow erfolgt die Berechnung der Selbstfinanzierung nach einer vereinfachten Methode.

Selbstfinanzierungsgrad: Anteil der Nettoinvestitionen, welche aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 % sein. Bei einem Wert von über 100 % können die Investitionen vollständig eigenfinanziert werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung.

Richtwerte
 > 100 % ideal
 80 - 100 % gut bis vertretbar
 50 - 80 % problematisch
 < 50 % ungenügend

Finanzierung

Finanzierung - Eigenwirtschaftsbetriebe	Wasserwerk Budget 2021	Abwasserbeseitigung Budget 2021	Abfallwirtschaft Budget 2021	Antennenanlage Budget 2021
+ Betriebsgewinne Eigenwirtschaftsbetriebe (Einlagen in Spezialfinanzierung)	7'700.00	0.00	0.00	0.00
- Betriebsverluste Eigenwirtschaftsbetriebe (Entnahmen aus Spezialfinanzierung)	0.00	53'700.00	5'500.00	20'900.00
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	95'800.00	-50'200.00	800.00	36'100.00
- Ertrag aus Aufwertungen	0.00	0.00	0.00	0.00
+ Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00	0.00
- Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00	0.00
+ Einlagen in das Eigenkapital	0.00	0.00	0.00	0.00
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	0.00	0.00	0.00	0.00
Selbstfinanzierung	103'500.00	-103'900.00	-4'700.00	15'200.00
- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	96'100.00	-30'000.00	0.00	1'15'000.00
Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)	7'400.00	-73'900.00	-4'700.00	-99'800.00
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	108%	0%¹	0%²	13%

¹ Da ein Einnahmenüberschuss in der Investitionsrechnung besteht, lässt sich kein Selbstfinanzierungsgrad berechnen.

² Da keine Investitionen vorhanden sind, kann kein Selbstfinanzierungsgrad berechnet werden.

Haushaltsgleichgewicht

Ausgleich des Budgets

Regel: Der Gemeindesteuerfuss wird grundsätzlich so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung des Budgets ausgeglichen ist (§ 92 Abs. 1 GG).

Jahresergebnis Erfolgsrechnung Aufwandüberschuss (-) / Ertragsüberschuss (+) gemäss Budget **-49'900.00**

Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich über drei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und drei Planjahre. Daraus ergibt sich für das Budget 2021 folgende Übersicht (+Aufwandüberschüsse / - Ertragsüberschüsse):

Ergebnis Jahresrechnung 2017	CHF	-184'365.31
Ergebnis Jahresrechnung 2018	CHF	-71'1724.04
Ergebnis Jahresrechnung 2019	CHF	-529'750.59
Budgetjahr 2020	CHF	167'500.00
Budgetjahr 2021	CHF	49'900.00
Planjahr 2022	CHF	419'500.00
Planjahr 2023	CHF	368'700.00
Planjahr 2024	CHF	406'400.00

Mittelfristiger Ausgleich CHF **-13'839.94** (- = Ertragsüberschuss / + = Aufwandüberschuss)

Zulässiger Aufwandüberschuss

Regel: Pro Jahr darf ein Aufwandüberschuss in der Höhe der budgetierten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zuzüglich 3% des Steuerertrags budgetiert werden (§ 92 Abs. 2 GG). Ist das Finanzvermögen grösser als das Fremdkapital [Nettovermögen], darf von Abs. 2 abgewichen und bis zur Höhe der Differenz ein Aufwandüberschuss budgetiert werden (§ 92 Abs. 3 GG). Falls Einlagen in die Vorfinanzierungen (§ 90 Abs. 3 GG) oder in die Reserve (§ 123 Abs. 2 GG) budgetiert werden, darf im Budget kein Aufwandüberschuss resultieren.

Finanzvermögen per 31.12.2019 14'325'046.68
 ./ Fremdkapital per 31.12.2019 6'232'541.11
= Nettovermögen (+) / Nettoschuld (-) per 31.12.2019 8'092'505.57

Ist das Finanzvermögen grösser als das Fremdkapital (Nettovermögen) darf ein Aufwandüberschuss in gleicher Höhe budgetiert werden.

Zulässiger Aufwandüberschuss bei einem Nettovermögen 8'092'505.57

Ist das Finanzvermögen kleiner als das Fremdkapital (Nettoschuld) darf ein Aufwandüberschuss in der Höhe der Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen des allgemeinen Haushalts zuzüglich 3 % vom Steuerertrag des Rechnungsjahres budgetiert werden.

Abschreibungen allgemeiner Haushalt 303'700.00
 3 % vom Steuerertrag Rechnungsjahr 100'860.00

Zulässiger Aufwandüberschuss bei einer Nettoschuld 404'560.00

Einlagen in Vorfinanzierungen	Funktion	Sachkonto	
Einlagen in finanzpolitische Reserve	xxxx	3893.xx	0.00
	9900	3894.xx	0.00

Haushaltsgleichgewicht

Kennzahlen

Regel: Zur Beurteilung der Veränderung des Eigenkapitals, der Zinsbelastung und der Investitionen werden nachfolgende Kennzahlen ausgewiesen (§ 94 GG).

Eigenkapitalquote

Die Eigenkapitalquote gibt Auskunft über die Kapitalstruktur der Gemeinde. Sie zeigt, zu welchem Anteil die Aktiven selber finanziert sind. Ein höheres Eigenkapital bedeutet mehr Handlungsspielraum der Gemeinde und eine bessere Bonität gegenüber den Kreditgebern.

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	
	71%	62%	71%	63%	51%	45%	Ø
							45%

Richtwerte
> 25 % genügend
< 25 % ungenügend

Zinsbelastungsquote

Die Zinsbelastungsquote informiert über das Verhältnis der Zinsen zum laufenden Ertrag. Sie zeigt, wie gut die Gemeinde ihre Verpflichtungen gegenüber den Kreditgebern erfüllen kann. Die Tragbarkeitsberechnung erfolgt zu einem durchschnittlichen Zinssatz von 5 %.

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	
	-4%	-3%	-4%	-2%	0%	2%	Ø
							-2%

Richtwerte
< 5 % genügend
> 5 % ungenügend

Investitionsanteil

Der Investitionsanteil zeigt das Ausmass der Investitionstätigkeit an. Er gibt an, welcher Anteil der gesamten Ausgaben einer Gemeinde für Investitionen in die Infrastruktur eingesetzt wird.

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	
	13%	11%	10%	14%	18%	20%	Ø
							8%

Richtwerte
> 10 % genügend
< 10 % ungenügend

Politische Gemeinde HRM2
Erfolgsrechnung

Budget 2021

Hauptaufgabebereiche (Funktionale Gliederung)	Budget 2021		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG Nettoergebnis	1'736'500.00	622'700.00	1'752'500.00	581'200.00	1'674'303.40	659'877.10
	0.00	1'113'800.00	0.00	1'171'300.00		1'014'426.30
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG Nettoergebnis	670'500.00	133'300.00	674'700.00	132'600.00	692'558.45	171'815.97
	0.00	537'200.00	0.00	542'100.00		520'742.48
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT Nettoergebnis	588'800.00	285'400.00	577'900.00	283'500.00	568'368.64	303'332.70
	0.00	303'400.00	0.00	294'400.00		265'035.94
4 GESUNDHEIT Nettoergebnis	792'100.00	2'100.00	763'900.00	2'200.00	785'195.61	4'707.10
	0.00	790'000.00	0.00	761'700.00		780'488.51
5 SOZIALE SICHERHEIT Nettoergebnis	2'227'000.00	790'400.00	2'436'100.00	747'000.00	2'602'945.69	1'160'716.30
	0.00	1'436'600.00	0.00	1'689'100.00		1'442'229.39
6 VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG Nettoergebnis	825'500.00	154'500.00	826'500.00	154'000.00	754'126.07	243'730.60
	0.00	671'000.00	0.00	672'500.00		510'395.47
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG Nettoergebnis	1'211'300.00	1'037'300.00	1'274'300.00	1'060'100.00	1'137'979.17	949'540.25
	0.00	174'000.00	0.00	214'200.00		188'438.92
8 VOLKSWIRTSCHAFT Nettoergebnis	70'600.00	226'000.00	71'600.00	296'500.00	56'143.45	236'318.00
	155'400.00	0.00	224'900.00	0.00	180'174.55	
9 FINANZEN UND STEUERN Nettoergebnis	156'300.00	4'977'000.00	136'300.00	5'089'200.00	858'980.08	5'400'562.54
	4'820'700.00	0.00	4'952'900.00	0.00	4'541'582.46	
Total Aufwand / Ertrag	8'278'600.00	8'228'700.00	8'513'800.00	8'346'300.00	9'130'600.56	9'130'600.56
Ertragsüberschuss		49'900.00		167'500.00		
Aufwandüberschuss						
Total	8'278'600.00	8'278'600.00	8'513'800.00	8'513'800.00	9'130'600.56	9'130'600.56

Erfolgsrechnung

Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

Interne Zinsen

Der Zinssatz für die internen Verzinsungen gemäss § 36 VGG beträgt gemäss GR-Beschluss Nr. 19/2018 0 %. Verzinst wird der Wert Anfang Jahr.

Verzinst werden

- a) die Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber Sonderrechnungen,
 - b) die Guthaben und Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber Spezial- und Vorfinanzierungen der Eigenwirtschaftsbetriebe,
 - c) die Liegenschaften des Finanzvermögens,
 - d) das Verwaltungsvermögen der Eigenwirtschaftsbetriebe,
 - e) die Guthaben der freiwilligen Renten- bzw. Lohnverwaltungen.
- Für das Budget 2021 entfällt die interne Verzinsung, da das Darlehen zu einem Minuszins von 0.05% aufgenommen wurde. Abgerundet auf die erste Stelle nach dem Komma ergibt sich ein Zinssatz von 0%. Das Darlehen muss im Dezember 2020 retour bezahlt werden, aber wieder ein Neues aufgenommen werden. Wir gehen davon aus, dass auch das neue Darlehen zu einem Minuszins aufgenommen werden kann.

Differenz + = Mehraufwand/Minderertrag

- = Minderaufwand/Mehrertrag

Allgemeine Verwaltung

Der Nettoaufwand beträgt CHF 1'13'800 und liegt CHF 57'500 tiefer gegenüber dem Budget 2020.

Konto	Budget 2021	Budget 2020	Differenz	
Exekutive				
0120.3052.00 AG Beiträge PK	10'900.00	5'800.00	5'100.00	Mehraufwand aufgrund Einbindung der Sitzungsgelder in die BVK.
0120.3113.00 Hardware	0.00	10'000.00	-10'000.00	Für die digitale Sitzungsvorbereitung wird keine zusätzliche Hardware benötigt, wie dies noch beim Budget 2020 vorgesehen war.
Finanz- u. Steuerabteilung				
0210.3132.00 externer Berater	10'000.00	7'000.00	3'000.00	Für allfällige unterstützende Beratung im Grundsteuerbereich wurden Aufwendungen vorgesehen.
0210.4612.01 Steuerbezug	-224'200.00	-204'400.00	-19'800.00	Bezugsentschädigungen aufgrund aktueller Berechnung.

0

Konto	Budget 2021	Budget 2020	Differenz	Beschreibung
Allgemeinde Dienste				
0220.3100.00 Büromaterial	10'000.00	16'000.00	-6'000.00	Der Budgetbetrag 2020 wurde aufgrund der damaligen Hochrechnung zu hoch angesetzt. Budget 2021 aufgrund aktueller Hochrechnung.
0220.3130.05 Telefon, Internet	20'000.00	28'000.00	-8'000.00	Minderaufwendungen aufgrund aktueller Hochrechnungen.
0220.3132.00 externer Berater	29'000.00	21'000.00	8'000.00	Mehraufwendungen aufgrund der alle zwei Jahre anfallenden Archivnachführung.
0220.3133.00 Informatik	147'000.00	122'000.00	25'000.00	Einmalige Mehraufwendungen aufgrund der Installation einer Cloudlösung.
0220.3300.40 Abschreibungen	0.00	9'100.00	-9'100.00	Die Anlage A5369 (Ersatz EDV Anlage) ist per Ende 2020 vollständig abgeschrieben.
0220.4210.01 Baubew.geb.	-80'000.00	-70'000.00	-10'000.00	Mehrträge bei den Baubewilligungsgebühren aufgrund mehrerer Bauvorhaben in der Gemeinde.
0220.4910.00 Int. Verrechnung	-11'1800.00	-98'200.00	-13'600.00	Der Budgetbetrag 2020 wurde zu tief angesetzt. Budget 2021 auf Höhe Jahresrechnung 2019.
Verwaltungsliegenschaften				
0290.3132.00 externer Berater	22'000.00	2'000.00	20'000.00	Mehraufwendungen für eine Machbarkeitsstudie Realisierung Solaranlagen auf Gemeindegeländen.
0290.3144.00 Hochbau	5'000.00	32'000.00	-27'000.00	Keine spezifischen Unterhaltsarbeiten vorgesehen.

Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung

Der Nettoaufwand beträgt CHF 537'200 und liegt CHF 4'900 tiefer gegenüber dem Budget 2020.

Konto	Budget 2021	Budget 2020	Differenz	Beschreibung
Polizei				
1110.3111.00 Anschaffungen	5'500.00	0.00	5'500.00	Mehraufwendungen aufgrund der Anschaffung eines Geschwindigkeitsmessgerätes.
Allg. Rechtswesen				
1400.3090.00 Weiterbildung	7'800.00	1'500.00	6'300.00	Mehraufwendungen aufgrund von Weiterbildungslehrgängen der Leiterin Sicherheitsabteilung.
1400.3132.00 Vermessung	17'000.00	8'000.00	9'000.00	Mehraufwendungen aufgrund des Nachführens des ÖREB-Katasters.
1400.3910.00 Int. Verrechnung	9'500.00	500.00	9'000.00	Der Budgetbetrag 2020 wurde zu tief angesetzt. Budget 2021 auf Höhe Jahresrechnung 2019.
Feuerwehr				
1500.3660.20 Abschreibungen	5'800.00	0.00	5'800.00	Abschreibungsbeträge der Anlagen A5025 und A5326 (Investitionsbeiträge ZV Feuerwehr). Im Budget 2020 wurde die Abschreibung irrtümlich nicht berücksichtigt.
Zivilschutz				
1620.3300.30 Abschreibungen	-500.00	-13'100.00	12'600.00	Die Anlage A5035 (ZA Chirrhöfli, Bundesbeiträge) ist per Ende 2020 vollständig abgeschrieben.
1620.3300.40 Abschreibungen	0.00	46'400.00	-46'400.00	Die Anlage A5027 (Zivilschutzanlage Chirrhöfli) ist per Ende 2020 vollständig abgeschrieben.

3

Kultur, Sport und Freizeit

Der Nettoaufwand beträgt CHF 303'400 und liegt CHF 9'000 höher gegenüber dem Budget 2020.
Bei der Antennenanlage beträgt die budgetierte Entnahme aus der Spezialfinanzierung CHF 20'900 (Budget 2020: Einlage CHF 35'000).

Konto	Budget 2021	Budget 2020	Differenz
Massenmedien			
3320.3102.00 Drucksachen	35'000.00	30'000.00	5'000.00
Mehraufwendungen aufgrund der Neugestaltung des Oetwiler INFO.			
Antennenanlage			
3321.3137.00 Steuern/Abgaben	21'000.00	6'000.00	15'000.00
Mehraufwendungen aufgrund der monatlichen Konzessionsgebühr GIB - TS Müsli.			
3321.3143.00 Baul. Unterhalt	88'000.00	40'000.00	48'000.00
Einmalige Mehraufwendungen für den baulichen Unterhalt aufgrund der Umlegung/Neuverlegung des Glasfaserkabelnetzes betreffend Neubau Limmattalbahn.			
3321.3300.31 Abschreibungen	36'100.00	61'800.00	-25'700.00
Mit dem Budget 2020 wurden die Abschreibungsbeiträge mittels Restatement evaluiert (Beträge ungenau). Ab dem Budget 2021 werden die effektiven Abschreibungsbeiträge der letzten Jahresrechnung sowie die Abschreibungsbeträge der geplanten Investitionsvorhaben Budget 2020/2021 zusammengerechnet.			
3321.4240.00 Abgebühren	-200'000.00	-212'000.00	12'000.00
Minderbeiträge bei den Abonnementgebühren, aufgrund sinkender Anzahl Abonnenten.			
Freizeit			
3420.3140.00 Unterhalt	15'000.00	6'000.00	9'000.00
Mehraufwendungen aufgrund des Rabattensatzes auf dem Dorfplatz.			

4

Gesundheit

Der Nettoaufwand beträgt CHF 790'000 und liegt CHF 28'300 höher gegenüber dem Budget 2020.
Die Aufwendungen der Aufgaben in diesem Bereich können nicht gesteuert werden, sie sind gesetzlich vorgeschrieben.

Konto	Budget 2021	Budget 2020	Differenz
Pflegefinanzierung			
4125.3632.40 Beiträge	240'000.00	170'000.00	70'000.00
Mehraufwendungen bei den Pflegefinanzierungskosten an Gemeinden und Zweckverbände für die Langzeitpflege aufgrund aktueller Hochrechnungen.			
4125.3635.40 Beiträge	150'000.00	197'000.00	-47'000.00
Minderaufwendungen bei den Pflegefinanzierungskosten an private Unternehmungen für die Langzeitpflege aufgrund aktueller Hochrechnungen.			

Ambulante Krankenpflege						
4210.3635.04 Beitrag Spitex	12'800.00	18'700.00	-5'900.00	Geringerer Defizitanteil an die Spitex aufgrund steigender Erträge.		
Pflegefinanzierung						
4215.3632.50 Beiträge	274'200.00	216'600.00	57'600.00	Mehraufwendungen bei den Pflegefinanzierungskosten an Gemeinden und Zweckverbände für die ambulante Krankenpflege aufgrund aktueller Hochrechnungen.		
4215.3636.50 Beiträge	20'000.00	45'000.00	-25'000.00	Minderaufwendungen bei den Pflegefinanzierungskosten an private Institutionen für die ambulante Krankenpflege aufgrund aktueller Hochrechnungen.		
Rettungsdienst						
4220.3130.00 Dienstl. Dritter	19'400.00	33'600.00	-14'200.00	Geringerer Beitrag an die Pflegeinformationsstelle.		

5

Soziale Sicherheit

Der Nettoaufwand beträgt CHF 1'436'600 und liegt CHF 252'500 tiefer gegenüber dem Budget 2020. Die Aufwendungen der Aufgaben in diesem Bereich können nicht gesteuert werden, sie sind gesetzlich vorgeschrieben.

Konto	Budget 2021	Budget 2020	Differenz	
Krankenkassen				
5120.3634.00 Beitrag an AOB	40'000.00	0.00	40'000.00	Das Konto wurde nach Abschluss der Budgetphase 2020 eröffnet und bebucht, deshalb fehlt der Budgetbetrag 2020. Budgetbetrag 2021 auf Höhe der Aufwendungen im Rechnungsjahr 2019.
5120.3635.10 Beitrag Soz.fälle	90'000.00	0.00	90'000.00	Neues Konto ab 2021. Bisherige Verbuchung auf 5120.3637.10.
Ergänzungsleistungen				
Funktion 5220 zur IV	265'000.00	310'000.00	-45'000.00	Sinkender Nettoaufwand bei den Ergänzungsleistungen zur IV aufgrund sinkender Fallzahlen.
Funktion 5320 zur AHV	276'000.00	308'000.00	-32'000.00	Sinkender Nettoaufwand bei den Ergänzungsleistungen zur AHV aufgrund sinkender Fallzahlen.
Alimentenbevorschussung				
5430.3637.00 Vorschüsse	30'000.00	10'000.00	20'000.00	Mehraufwendungen aufgrund aktueller Hochrechnungen.
Beihilfe				
Funktion 5710	111'000.00	140'000.00	-29'000.00	Sinkender Nettoaufwand bei den Beihilfen und Zuschüssen aufgrund sinkender Fallzahlen.
Ges. wirtschaftliche Hilfe				
Funktion 5720	402'000.00	535'000.00	-133'000.00	Sinkender Nettoaufwand bei der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe aufgrund sinkender Fallzahlen.

Konto	Budget 2021	Budget 2020	Differenz	Beschreibung
Asylwesen				
5730.3632.00 Defizit AOZ	0.00	76'000.00	-76'000.00	Seit dem Jahr 2019 werden die Aufwendungen für den Asylbereich auf verschiedene Konten gebucht, zwecks Kostenübersicht.
5730.3632.01 Deutschkurse	15'000.00	0.00	15'000.00	Budgetbetrag 2021 festgesetzt aufgrund Aufwendungen im Rechnungsjahr 2019.
5730.3632.02 Krankheitskosten	6'000.00	0.00	6'000.00	Budgetbetrag 2021 festgesetzt aufgrund Aufwendungen im Rechnungsjahr 2019.
5730.3632.03 Integration	13'500.00	0.00	13'500.00	Budgetbetrag 2021 festgesetzt aufgrund Aufwendungen im Rechnungsjahr 2019.
5730.3632.04 Mieten	11'300.00	0.00	11'300.00	Budgetbetrag 2021 festgesetzt aufgrund Aufwendungen im Rechnungsjahr 2019.
5730.3632.05 Prozesskosten	11'000.00	0.00	11'000.00	Budgetbetrag 2021 festgesetzt aufgrund Aufwendungen im Rechnungsjahr 2019.
5730.4630.00 Beiträge Bund	-80'000.00	-60'000.00	-20'000.00	Berechnung der Unterbringungs pauschale aufgrund aktueller Fälle. Im Rechnungsjahr 2019 wurden zwei Rechnungen fälschlicherweise nicht Brutto verbucht und das 4. Quartal wurde erst im April 2020 gutgeschrieben.
Fürsorge, übriges				
5790.3010.00 Löhne	48'100.00	79'900.00	-31'800.00	Aufgrund der Übertragung der Durchführungsstelle der Zusatzleistungen an die SVA, konnte bei der Sozialabteilung eine Pensumsreduktion vollzogen werden.
5790.3133.00 Informatik	13'000.00	27'400.00	-14'400.00	Im Budget 2020 wurde die Anschaffung einer Software für die Fallführung der Sozialhilfefälle berücksichtigt. Im Budgetbetrag 2021 sind die wiederkehrenden Softwarekosten enthalten sowie das Einrichten von Dokumentenvorlagen.
5790.3614.00 Ausrichtung ZL	35'000.00	0.00	35'000.00	Seit Juli 2020 führt die SVA Zürich die Arbeiten der Durchführungsstelle Zusatzleistungen für die Gemeinde.
5790.4910.00 Int. Verrechnung	-1'200.00	-1'100.00	9800.00	Aufgrund der Auslagerung der Durchführungsstelle Zusatzleistungen an die SVA verringern sich die Anzahl Arbeitsstunden die intern weiterverrechnet werden können.

6

Verkehr

Der Nettoaufwand beträgt CHF 671'000 und liegt CHF 1'500 tiefer gegenüber dem Budget 2020.

Konto	Budget 2021	Budget 2020	Differenz	Beschreibung
Gemeindestrasse				
6150.3010.00 Löhne	169'000.00	182'000.00	-13'000.00	Mehraufwendungen im Budget 2020 unter anderem aufgrund eines Dienstaltersgeschenkes. Minderaufwendungen gegenüber der Rechnung 2019 aufgrund der Lernenden.
6150.3111.10 Anschaffungen	70'000.00	5'000.00	65'000.00	Mehraufwendungen aufgrund der Ersatzbeschaffung eines Böschungsmähers sowie der Ersatzbeschaffung des kommunal Fahrzeuges.
6150.3111.30 Parkuren	0.00	22'000.00	-22'000.00	Einmalige Aufwendungen im Budget 2020 für die Anschaffung von neuen Parkuren.
6150.3141.30 Beleuchtung / Spiegel	52'500.00	25'000.00	27'500.00	Mehraufwendungen aufgrund der geplanten 2. Etappe des Ersatzes der Beleuchtung Haldenstein sowie für die Anschaffung eines definitiven Verkehrsspiegels an der Hüttikerstrasse.
6150.3141.40 Unterhalt	50'000.00	30'000.00	20'000.00	Budgetbetrag wurde geschätzt aufgrund der Aufwendungen im 2019.
6150.3300.10 Abschreibung	137'100.00	208'300.00	-71'200.00	Abschreibungen werden ab Budget 2020 mit einer neuen Methode berechnet.

Umweltschutz und Raumordnung

Der Nettoaufwand beträgt CHF 174'000 und liegt CHF 40'200 tiefer gegenüber dem Budget 2020.

Bei den Eigenwirtschaftsbetrieben zeigt sich folgendes Bild:

Wasserwerk: CHF 7'700 Einlage in die Spezialfinanzierung (Budget 2020: Einlage CHF 12'700)

Abwasserbeseitigung: CHF 53'700 Entnahme aus der Spezialfinanzierung (Budget 2020: Entnahme von CHF 95'700)

Abfallbeseitigung: CHF 5'500 Entnahme aus der Spezialfinanzierung (Budget 2020: Entnahme von CHF 31'100)

Konto	Budget 2021	Budget 2020	Differenz	
Wasserwerk				
7101.3010.00 Löhne	15'000.00	20'000.00	-5'000.00	Ab dem Rechnungsjahr 2020 laufen die Besoldungen des Brunnenmeisters über die Rechnung des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung und werden via Betriebsbeitrag der Gemeinde verrechnet. Für das Budget 2021 wurden die mutmasslichen Piktetentschädigungen sowie die Einarbeitung des neuen Brunnenmeisters durch den abtretenden Brunnenmeister bis im April 2021 berücksichtigt.
7101.3130.00 Dienstleistung	33'600.00	7'000.00	26'600.00	Mehraufwendungen aufgrund der geplanten Überführung der Schutzzonen.
7101.3143.02 Unterhalt	50'000.00	60'000.00	-10'000.00	Budgetbeitrag wurde geschätzt aufgrund der Aufwendungen im 2019.
7101.3300.31 Abschreibung	30'500.00	23'800.00	6'700.00	Abschreibungen werden ab Budget 2020 mit einer neuen Methode berechnet.
Abwasserbeseitigung				
7201.3300.31 Abschreibung	-54'500.00	-24'000.00	-30'500.00	Abschreibungen werden ab Budget 2020 mit einer neuen Methode berechnet.
7201.3632.00- Limeco	359'900.00	370'700.00	-10'800.00	Leicht sinkender Beitrag an die Limeco.
7201.3632.06				
Abfallwirtschaft				
7301.3111.00 Anschaffung	13'800.00	7'500.00	6'300.00	Mehraufwendungen aufgrund der Anschaffung von Abfallhaaien.
7301.3130.07 Sperrgut	20'000.00	15'000.00	5'000.00	Mehraufwendungen aufgrund aktueller Hochrechnungen.
7301.4240.02 Grundgebür	-181'000.00	-145'000.00	-36'000.00	Aufgrund des Beitrages in der Spezialfinanzierung Abfall und der jährlichen Entnahme müssen die Grundgebühren von bisher CHF 120 auf neu CHF 150 pro Haushalt und Betrieb erhöht werden.
7301.4240.05 Sackgebür	-100'000.00	-90'000.00	-10'000.00	Aufgrund der Erträge aus den vergangenen zwei Jahresrechnungen, wird der Budgetbetrag angepasst.
Umweltschutz				
7690.3132.01 Dienstleistung	0.00	5'000.00	-5'000.00	Im Zusammenhang mit dem Rangierbahnhof sind keine Aufwendungen geplant.
Raumordnung				
7900.3132.00 ext. Berater	10'000.00	40'000.00	-30'000.00	Im Budget 2020 waren ausserordentliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Überarbeitung der BZO vorgesehen.

8

Volkswirtschaft

Der Nettoertrag beträgt CHF 155'400 und liegt CHF 69'500 tiefer gegenüber dem Budget 2020.

Konto	Budget 2021	Budget 2020	Differenz
Banken			
8600.4604.00 Gewinn ZKB	-180'000.00	-250'000.00	70'000.00

Minderertrag beim Gewinnanteil der ZKB. Im Budget 2020 war ein Jubiläumsbeitrag berücksichtigt worden.

9

Finanzen und Steuern

Der Nettoertrag beträgt CHF 4'820'700 und liegt CHF 132'200 tiefer gegenüber dem Budget 2020.

Konto	Budget 2021	Budget 2020	Differenz
Allg. Gemeindesteuern			
9100.3181.00 Verluste	15'000.00	20'000.00	-5'000.00
9100.4000.00 Steuern RJ	-2'800'000.00	-2'900'000.00	100'000.00
9100.4001.00	-550'000.00	-580'000.00	30'000.00
9100.4010.00	-10'100.00	-20'000.00	9'900.00
9100.4011.00	-1'900.00	-2'500.00	600.00
9100.4000.10 Steuern frühere Jahre	-280'000.00	-350'000.00	70'000.00
9100.4001.10	-80'000.00	-80'000.00	0.00
9100.4010.10	-5'000.00	-5'000.00	0.00
9100.4011.10	700.00	-1'500.00	2'200.00
9100.4000.40 STAUSS	-45'000.00	-30'000.00	-15'000.00
9100.4000.50 STAUSS	150'000.00	160'000.00	-10'000.00
9100.4002.00 Quellensteuer	-37'000.00	-30'000.00	-7'000.00
Sondersteuern			
9101.4022.00 Grundsteuern	-900'000.00	-800'000.00	-100'000.00
Zinsen			
9610.3499.00 Vergütungszins	10'000.00	15'000.00	-5'000.00
Liegenschaften Finanzvermögen			
9630.3430.40 Baul. Unterhalt	40'000.00	10'000.00	30'000.00
9630.4430.01 Mietzinse	-350'000.00	-380'000.00	30'000.00

Minderaufwendungen bei den Abschreibungen aufgrund aktueller Hochrechnungen.
Mindererträge bei den Steuern Rechnungsjahr von rund CHF 100'000 aufgrund der Auswirkungen der Corona Epidemie.

Mindererträge bei den Steuern früherer Jahre von rund CHF 72'200 aufgrund der Auswirkungen der Corona Epidemie.

Mehrerträge bei den aktiven Steuerausscheidungen.
Weniger Mindererträge bei den passiven Steuerauscheidungen.
Mehrerträge bei den Quellensteuern.

Mehrerträge bei den Grundstückgewinnsteuern aufgrund der Annahme steigender Verkäufe.

Minderaufwendungen bei den Vergütungszinsen, aufgrund aktueller Hochrechnungen.

Mehraufwendungen aufgrund des Heizungersatzes beim Kindergarten Oberdorf.
Die Mieterträge der Finanzliegenschaften wurden im Budget jeweils zu hoch berücksichtigt, Anpassung an die aktuellen Verhältnisse.

Hauptaufgabebereiche (Funktionale Gliederung)	Budget 2021		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG Nettoausgaben				0.00	66'803.45	0.00
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG Nettoausgaben	77'700.00	77'700.00	10'000.00	0.00	0.00	66'803.45
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT Nettoausgaben	135'000.00	20'000.00	131'700.00	20'000.00	101'952.95	8'100.00
4 GESUNDHEIT Nettoausgaben	70'000.00	115'000.00	63'200.00	111'700.00	23'058.55	93'852.95
6 VERKEHR Nettoausgaben	470'000.00	70'000.00	410'000.00	63'200.00	360'767.56	0.00
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG Nettoausgaben	116'100.00	470'000.00	281'600.00	70'000.00	586'830.20	272'448.90
Total Aufwand / Ertrag	868'800.00	70'000.00	896'500.00	140'000.00	1'139'412.71	280'548.90
Ertragsüberschuss		798'800.00		756'500.00		858'863.81
Aufwandüberschuss						
Total	868'800.00	868'800.00	896'500.00	896'500.00	1'139'412.71	1'139'412.71

Investitionsrechnung

Erläuterungen zu den Investitionsrechnungen

1

Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung

Konto	Budget 2021	
1500.5620.00	77'700.00	Investitionsbeitrag an den Zweckverband Feuerwehr für den Ersatz des Tanklöschfahrzeuges.

3

Kultur, Sport und Freizeit

Konto	Budget 2021	
3321.5030.03	10'000.00	Baukredit Anpassung Komnetz Limmattalstrasse (Rekursabschnitt).
3321.5030.07	125'000.00	Projektierungskredit und Teil Ausführung Ausbau Glasfasernetz.

4

Gesundheit

Konto	Budget 2021	
4120.5620.00	70'000.00	Investitionsbeitrag an den Zweckverband Seniorenzentrum.

Verkehr und Nachrichtenübermittlung**6**

Konto	Budget 2021	
6150.5010.08	30'000.00	Baukredit für die Sanierung der Limmattalstrasse (Rekursabschnitt).
6150.5010.14	350'000.00	Baukredit für die Sanierung der Dorfstrasse Abschnitt Nr. 22-32.
6210.5010.00	90'000.00	Baukredit für die Erstellung der Bushaltestelle Limmattalstrasse.

Umweltschutz und Raumordnung**7**

Konto	Budget 2021	
7101.5620.00	116'100.00	Investitionsbeitrag an den Zweckverband Gruppenwasserversorgung.

Finanzen und Steuern**9**

Konto	Budget 2021	
9630.7040.07	150'000.00	Projektkredit für die Überbauung Nötzlischeune.

Totalrevision der Polizeiverordnung (PVO)

Antrag des Gemeinderates

1. Die Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat wird in der vorliegenden Form festgesetzt.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an der Polizeiverordnung vorzunehmen, sofern sich diese im Nachgang von Genehmigungs- und Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen und kein Ermessen besteht. Solche Änderungen sind öffentlich bekannt zu machen.
3. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Gemeinderat Oetwil an der Limmat

Die Präsidentin	Der Schreiber
Rahel von Planta	Pierluigi Chiodini

Ausgangslage

Die gültige Polizeiverordnung (PV) der politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat datiert vom 6. Februar 2006. Seither hat die Verordnung keinerlei Anpassungen erfahren. In der Zwischenzeit haben sich diverse übergeordnete gesetzliche Grundlagen geändert. Insbesondere ist seit 1. Juli 2009 das neue kantonale Polizeigesetz in Kraft.

Gestützt auf die vorerwähnten Ausführungen wurden nun im Rahmen der Revision verschiedene Artikel redaktionell überarbeitet und – gestützt auf übergeordnetes Recht – einzelne materielle Änderungen vorgenommen. Aufgrund der zahlreichen Anpassungen erfolgt die Überarbeitung der Polizeiverordnung als Totalrevision. Die neue Verordnung umfasst nun 58 Artikel (aktuell 67 Artikel).

Bestimmungen, welche in übergeordneten Gesetzen bereits ausführlich geregelt sind, wurden nach Möglichkeit weglassen bzw. mit dem Verweis auf übergeordnetes Recht versehen. Einige heute gültige Artikel sind durch übergeordnete Bestimmungen überholt und müssen gestrichen werden.

Wesentliche Änderungen zur bisherigen Polizeiverordnung

Materiell sind nur wenige Änderungen gegenüber der heute gültigen Polizeiverordnung zu verzeichnen (vgl. synoptische Darstellung in der Beilage). Zu erwähnen sind insbesondere der Jugendschutz und die Zulassung der Videoüberwachung auf öffentlichem Grund. Mit diesen beiden Artikeln sollen die Behörden künftig über Instrumente verfügen, um den Problemen des Schutzes und Vandalismus begegnen zu können.

Mit dieser neuen Verordnung sollen den Polizeiorganen griffige Instrumente zur Verfügung stehen, um allfällige Verfehlungen zu ahnden.

Inhalt

Der Aufbau der Polizeiverordnung gliedert sich in folgende acht Abschnitte

- Allgemeine Bestimmungen
- Schutz der Personen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Schutz öffentlichen und privaten Eigentums
- Umweltschutz
- Lärmschutz
- Wirtschafts- und Gewerbepolizei
- Polizeibewilligungen, Polizeiliche Massnahmen, Sanktionen
- Schlussbestimmungen

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf §3 Abs. 2 Polizeiorganisationsgesetz (POG) und Art. 14 Ziffer 3 der Gemeindeordnung, folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, der Wahrung der Sicherheit von Personen, Tieren und Eigentum sowie dem Schutz vor Immissionen auf dem Gebiet der Gemeinde Oetwil an der Limmat.

² Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2 Zuständigkeiten bei Bewilligungen

Für die Erteilung von Bewilligungen im Sinne dieser Verordnung ist der Gemeinderat zuständig. Der Gemeinderat kann die Kompetenz zum Erlass von Bewilligungen oder Ausnahmbewilligungen einem Mitglied aus seinem Kreise (Ressortvorsteher) übertragen.

Art. 3 Ausnahmbewilligungen

Soweit es besondere Verhältnisse rechtfertigen und dadurch das öffentliche Interesse nicht unzumutbar verletzt wird, ist der Gemeinderat ermächtigt, Abweichungen von den in dieser Verordnung festgesetzten Bestimmungen zu treffen. Hierfür erlässt er entsprechende Ausnahmbewilligungen.

Art. 4 Polizeiorgane

Die kommunalen polizeilichen Aufgaben gemäss Polizeiorganisationsgesetz (POG) werden von den beauftragten Polizeiorganen unter Aufsicht des Gemeinderates ausgeübt.

Art. 5 Polizeiliche Generalklausel

Die Polizeiorgane treffen im Einzelfall auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage unaufschiebbare und verhältnismässige Massnahmen, um schwere unmittelbar drohende Gefahren oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren.

Art. 6 Polizeiliche Anordnungen

Polizeiliche Anordnungen, Weisungen und Vorladungen sind zu befolgen. Ungehorsam und Widersetzlichkeit gegen die von den Gemeindebehörden, Polizei- und Kontrollorganen in ihrem Pflichtenkreis erlassenen Anordnungen und Aufforderungen sowie falsche Personalangaben gegenüber diesen Organen werden, sofern nicht das Strafgesetzbuch zur Anwendung gelangt, als Übertretung bestraft.

Art. 7 Störung der polizeilichen Tätigkeit

Es ist verboten, die polizeiliche Tätigkeit zu stören oder sich unbefugt in die Dienstausbübung der Polizeiorgane einzumischen.

Art. 8 Hilfeleistung

Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen und im Rahmen des Zumutbaren bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten Hilfe zu leisten. Die Politische Gemeinde Oetwil an der Limmat haftet für Schäden, die bei solchen Hilfeleistungen entstehen, im Sinne des Haftungsgesetzes.

II. Schutz der Personen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**Art. 9 Grundsatz**

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht gestört werden. Es ist insbesondere verboten:

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken, mutwillig zu gefährden oder dazu aufzurufen.
- b) Alarmanlagen, Notrufe, Notsignale und Rettungsgeräte zu missbrauchen.
- c) Durch ungebührliches Verhalten öffentliches Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.
- d) Gegenstände aller Art gegen fremdes Eigentum zu werfen.

Art. 10 Schiessen

¹ Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist untersagt. Dasselbe gilt für waffenähnliche Attrappen (z.B. Softgun etc.). Vorbehalten bleibt die Ausübung der autorisierten Jagd.

² Schiessübungen mit Waffen, mit Armbrust und mit Sportpfeilbogen dürfen nur auf entsprechend eingerichteten Anlagen durchgeführt werden. Luft- und Gasdruckwaffen dürfen nur auf Privatgrund und nur wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist, verwendet werden.

³ Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Übungen und die Tätigkeiten der Polizeiorgane.

Art. 11 Schiessgelände

Abgesperrte oder signalisierte Schiessgelände dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

Art. 12 Feuerwerk

¹ Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr gestattet. Personen, Tiere oder Sachen dürfen dabei nicht gefährdet werden. Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

² Bei grosser Trockenheit kann der Gemeinderat für das gesamte Gemeindegebiet das Feuermachen und Abbrennen von Feuerwerk verbieten.

³ Für den Verkauf von Schiesspulver und Feuerwerk gelten die Normen des übergeordneten Rechts.

Art. 13 Jugendschutz

¹ Jugendlichen unter 16 Jahren ist es untersagt, auf öffentlichem Grund, öffentlich zugänglichem Grund sowie in öffentlichen Gebäuden Alkohol oder Tabakwaren zu konsumieren oder zu rauchen.

² Jugendlichen unter 18 Jahren ist es untersagt, auf öffentlichem Grund, öffentlich zugänglichem Grund sowie in öffentlichen Gebäuden gebrannten Alkohol zu konsumieren.

³ Die Polizei kann die alkoholischen Getränke zuhanden der Inhaber der elterlichen Sorge oder deren Vertreter sichern und informiert in gravierenden Fällen die Kindes- und Erwachsenen-

schutzbehörde (KESB). Vom Verbot ausgenommen sind Jugendliche in Begleitung der Inhaber der elterlichen Sorge.

Art. 14 Videoüberwachung

¹ Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit technischen Geräten bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Geräte zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet, erforderlich und verhältnismässig ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird. Der Gemeinderat erstellt für die Umsetzung ein entsprechendes detailliertes Reglement.

² Aufzeichnungsmaterial von technischen Geräten wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren zu Beweis Zwecken.

³ Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen

Art. 15 Sicherung von Gefahrenquellen

¹ Wer eine Gefahrenquelle schafft oder in seinem Verantwortungsbereich bestehen lässt, hat im Rahmen des Zumutbaren diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die geeignet und notwendig sind, um Dritte vor Schädigungen zu bewahren.

² Insbesondere sind Gruben, Jauchetröge, Sammler und Schächte sowie Baustellen, aufgeworfene Gräben etc. auf öffentlichem Grund oder an öffentlich zugänglichen Orten so zu sichern oder abzuschränken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht. Gefahrenquellen sind nachts zu beleuchten.

Art. 16 Einzäunungen

Der Eigentümer hat seine an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzenden oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist. Einzäunungen, die Personen oder Tiere schädigen können, sind verboten.

Art. 17 Pflanzen

Bäume, Hecken, Sträucher und andere Bepflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit, die Sicht auf Signale und Beschilderungen, öffentliche Beleuchtungen, Hydranten und die Schneeräumung nicht beeinträchtigen. Der Eigentümer ist für das Zurückschneiden störender

Pflanzen und Bäume verantwortlich. Die Gemeinde hat das Recht, auf Kosten von säumigen Eigentümern die Ersatzvornahme anzuordnen.

Art. 18 Umzüge, Demonstrationen und Veranstaltungen

¹ Veranstaltungen (Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen) auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung.

² Sport- und ähnliche Veranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein.

³ Veranstaltungen im Sinne von Abs. 1 auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Art. 19 Tierhaltung und tiersportliche Veranstaltungen

¹ Tiere sind so zu halten, dass sie weder Personen noch andere Tiere belästigen oder gefährden und keinen Schaden an Kulturen und öffentlichen Anlagen anrichten. Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist sofort der Polizei zu melden.

² Der Betrieb von Tierheimen, Tierpensionen, Tierparks usw. sowie tiersportliche Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung. Wird der polizeilichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Übelstandes nicht Folge geleistet, so kann der Gemeinderat das Halten von Tieren verbieten. Für das Einschreiten gegen Übelstände in der Tierhaltung gilt die Tierschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.

³ Das Füttern von wildlebenden Tieren in bewohnten Gebieten kann verboten werden.

⁴ Die Hundehalter sind auf öffentlichem Grund oder auf privaten Grundstücken Dritter zur Aufnahme des Hundekots verpflichtet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden.

⁵ Das unbeaufsichtigte Laufen lassen von Hunden ist verboten.

III. Schutz öffentlichen und privaten Eigentums

Art. 20 Grundsatz

Es ist verboten öffentliches oder privates Eigentum zu verunreinigen, zu verändern, zu beschädigen oder entgegen seiner Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinaus zu benützen.

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des kommunalen öffentlichen Grundes und des darüber liegenden Luftraumes sowie von öffentlichen Sachen namentlich für Veranstaltungen und dergleichen bedarf einer Bewilligung.

Art. 21 Schutz des Grundes

¹ Ohne Berechtigung ist das Betreten, Befahren und Bereiten von Kulturland während der Vegetationszeit sowie von fremden Grundstücken, Gärten, Pünthen, Rebland, Baustellen und eingezäunten Grundstücken verboten.

² Fahrzeuge ohne Bewilligung dürfen abseits von Strassen und Wegen nicht auf Wiesen, in Rabatten, und auf Kulturland abgestellt werden.

Art. 22 Benützung öffentlicher Sachen und des öffentlichen Grundes

¹ Öffentlicher Grund und öffentliche Einrichtungen dürfen nicht entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den allgemeinen Gemeingebrauch hinaus benützt werden. Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme für private Zwecke, z.B. das Aufstellen von Mulden, Baustellenwagen oder Baustelleninstallationen etc., ist bewilligungspflichtig.

² Ohne Bewilligung ist es verboten, Fahrzeuge und Anhänger ununterbrochen länger als drei Tage auf öffentlichem Grund abzustellen. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

Art. 23 Absperren von Strassen und Wegen

Das Absperren von öffentlichen Strassen, Rad-, Fuss- und Waldwegen ist verboten. Bei kommunalen Strassen und Wegen können durch den Gemeinderat befristete Ausnahmen bewilligt werden.

Art. 24 Schutz des öffentlichen Grundes

¹ Es ist verboten, den öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Grund zu verunreinigen namentlich durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Littering) oder Gegenständen, Spucken, Urinieren, Verrichten der Notdurft an dafür nicht vorgesehenen Orten und dergleichen.

² Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

³ Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen und allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen. Eine Strafanzeige bleibt vorbehalten.

⁴ Es ist verboten, Schnee von privatem Grund auf öffentlichen Strassen, Trottoiren oder Plätzen abzulagern.

⁵ Die Gemeinde hat zur Abwehr einer Gefahr (z.B. Gefährdung der Verkehrssicherheit) das Recht, auf Kosten der Säumigen die Ersatzvornahme anzuordnen.

Art. 25 Campieren, Aufstellen von Wohnwagen und dergleichen

¹ Das Campieren oder das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem, öffentlich zugänglichem Grund und Waldungen ist verboten. Bei Zuwiderhandlung kann der Gemeinderat die Wegweisung verfügen.

² Der Sicherheitsvorstand kann im Einzelfall Ausnahmen bewilligen.

³ Im Weiteren gelten die kantonalen Vorschriften betreffend Wohnwagen und Zeltplätze.

Art. 26 Anzeigen, Plakate und Beschriftungen

¹ Unberechtigten ist es verboten, an fremdem Eigentum (beispielsweise an Gebäuden, Fahrzeugen, Signalisationen, Einfriedungen und dergleichen) Plakate, Transparente, Anzeigen, Fahnen, Ballone, usw. anzubringen.

² Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch die Kosten für die Entfernung zu bezahlen.

³ Plakate, Anzeigen, Transparente, Fahnen, Ballone, Scheinwerfer und dergleichen an oder auf privatem Grund, welche Dritte erheblich stören, gefährden, das Dorfbild oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können, sind bewilligungspflichtig.

⁴ Der Gemeinderat kann im Einzelfall Ausnahmen bewilligen oder ergänzende Vorschriften über den Plakataushang erlassen. Strassenreklamen sind bewilligungspflichtig.

Art. 27 Rettungs- und Löscheinrichtungen, Wasserbezug ab Hydrant

Rettungs- und Löscheinrichtungen, Brandmelder, Feuerleitern, Notausgänge usw. dürfen nicht abgeändert, versperrt, blockiert oder für andere Zwecke benützt werden. Hydranten dürfen ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung nur in Notfällen benützt werden. Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlöskale, Hydranten usw.) ist stets freizuhalten.

Art. 28 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

Vorschriftswidrig, hindernd oder gefährdend auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge und Sachen aller Art können auf Anweisung der Polizeiorgane weggeschafft werden. Der Verursacher oder der Halter hat die Kosten, welche durch die polizeilichen Massnahmen entstehen, zu bezahlen

IV. Umweltschutz**Art. 29 Grundsatz**

¹ Es ist verboten, durch eigenes Verhalten oder mit Geräten, Maschinen, Vorrichtungen usw. schädliche oder belästigende Auswirkungen zu erzeugen, die zu einer Verunreinigung der Umwelt (Luft, Boden, Wasser) führen können.

² Es ist verboten, Abfall in grösseren Mengen auf öffentlichem Grund oder in öffentlichen Abfallbehältern zu deponieren.

³ Die Verwendung von künstlichen himmelwärts gerichteten Lichtquellen wie Skybeamer oder Himmelslaternen und Geräte mit ähnlicher Wirkung sind verboten.

⁴ Im Weiteren gelten die Vorschriften in der Abfallverordnung der Gemeinde Oetwil an der Limmat.

Art. 30 Feuer im Freien, Verbrennen von Materialien und Grillieren

¹ In Wohngebieten und deren näheren Umgebung dürfen Gartenabfälle in kleinen Mengen nur an Werktagen und in dürrerem Zustand bei trockener Witterung verbrannt werden. Das Verbrennen von nicht-pflanzlichen Abfällen jeglicher Art ist verboten.

² Feuer zu besonderen Anlässen (Bundesfeier, öffentliche Festakte usw.) sind erlaubt, wenn dafür trockenes, naturbelassenes und unbehandeltes Holz verwendet wird.

³ Für Grillfeuer ist nebst Gas oder Elektrizität, ausschliesslich Holzkohle, Briketts oder trockenes, naturbelassenes Holz zu verwenden. Es dürfen generell keine Belästigungen entstehen. Dauernd oder regelmässig betriebene, gewerbliche Grilleinrichtungen bedürfen einer Bewilligung der Feuerpolizei.

⁴ Anweisungen der Gemeindebehörde für das Entfachen von Feuer im Freien bei besonderen Witterungsumständen sind zu beachten und einzuhalten

V. Lärmschutz**Art. 31 Grundsatz**

Es ist untersagt, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise resp. wirkungsvolle Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann.

Art. 32 Nachtruhe

¹ Jede Störung der Nachtruhe zwischen 22.00 und 06.00 Uhr ist verboten. Insbesondere sind in dieser Zeit Fenster und Türen geschlossen zu halten, damit Drittpersonen in ihrer Nachtruhe nicht gestört werden.

² Als Nachtruhestörung gilt jede lärmverursachende Handlung innerhalb von Liegenschaften oder im Freien. Im Besonderen das Schiessen, Lärmen, Gejohle, Musizieren und Betreiben von Musikwiedergabegeräten sowie übermässiges Laufen lassen von Motoren aller Art.

Art. 33 Sperrzeiten

¹ Lärmige Arbeiten (inkl. Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten) sind an Werktagen von 12.00 - 13.00 Uhr und von 19.00 - 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen generell verboten.

² Das Gleiche gilt für lärmverursachende Handlungen innerhalb von Liegenschaften oder im Freien. Im Besonderen das Schiessen, Lärmen, Gejohle, Musizieren und Betreiben von Musikwiedergabegeräten sowie übermässiges Laufen lassen von Motoren aller Art.

Art. 34 Lautsprecher, Verstärkeranlagen

¹ Der störende Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen ist im Freien, in Zelten und anderen Fahrnisbauten verboten.

² Der Sicherheitsvorstand kann im Einzelfall Ausnahmen bewilligen.

Art. 35 Musik und Gebrauch von Tonwiedergabegeräten in Häusern

Radio, Fernseher, Verstärkeranlagen und dergleichen sind auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Dies gilt ebenfalls für Singen und Musizieren sofern Dritte gestört werden. Fenster und Türen sind allenfalls zu schliessen.

Art. 36 Musik und Gebrauch von Tonwiedergabegeräten im Freien

¹ Musik und Gebrauch von Tonwiedergabegeräten sind von 22.00 - 06.00 Uhr im Freien verboten. In der übrigen Zeit dürfen Drittpersonen dadurch nicht belästigt werden. Für grössere Veranstaltungen kann der Sicherheitsvorstand Ausnahmen bewilligen.

² Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren näheren Umgebung verboten.

Art. 37 Lärmige Arbeiten

Unaufschiebbare Landwirtschafts- und Notstandsarbeiten sind jederzeit gestattet.

Art. 38 Motorsport, Motorspielzeuge

¹ Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.

² Modellflugzeuge und -autos sowie Drohnen und sonstige unbemannte Fluggeräte dürfen nur dort betrieben werden, wo Dritte nicht belästigt werden.

³ Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung notwendig.

Art. 39 Alarmanlagen und Schockbeleuchtungen

¹ Aussen-Signale von Alarmanlagen dürfen in bewohnten Gebieten nicht länger als drei Minuten ertönen.

² Aussen-Schockbeleuchtungen dürfen das benachbarte Wohngebiet nicht beeinträchtigen.

VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei**Art. 40 Grundsatz**

Nebst den in dieser Verordnung aufgeführten Bestimmungen gelten grundsätzlich diejenigen des kantonalen Gastgewerbegesetzes und der zugehörigen Verordnung.

Art. 41 Ordentliche Schliessungstunde

¹ Die Schliessungstunde wird auf 24.00 Uhr festgesetzt.

² Sie kann auf Gesuch hin im Einzelfall durch den Sicherheitsvorstand und generell durch den Gemeinderat hinausgeschoben oder aufgehoben werden.

³ Bei Beschwerden wegen Nachtruhestörungen kann der Sicherheitsvorstand die Bewilligung entziehen, bzw. die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.

⁴ Das Gesuch ist mindestens 4 Wochen vor dem Anlass einzureichen.

Art. 42 Freinacht

Die ordentliche Schliessungstunde ist generell aufgehoben am:

- a) Silvester und Neujahrstag
- b) Bundesfeiertag (1. August)

Art. 43 Aufschub oder Aufhebung der ordentlichen Schliessungstunde

Die ordentliche Schliessungstunde wird nach der Hauptübung der Feuerwehr sowie anlässlich von Gemeindeversammlungen der Politischen Gemeinde bis 02.00 Uhr aufgeschoben.

Art. 44 Geschlossene Gesellschaft

Einem Patentinhaber kann auf Gesuch hin für geschlossene Gesellschaften der Aufschub oder die Aufhebung der ordentlichen Schliessungstunde bewilligt werden. Das Gesuch ist mindestens 4 Wochen vor dem Anlass einzureichen.

Art. 45 Hohe Feiertage

An den Vorabenden hoher Feiertage und für diese Tage selbst werden keine Bewilligungen für den Aufschiebung der Schliessungsstunde oder Freinächte erteilt. Ausgenommen davon ist der Aufschiebung der Schliessungsstunde bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumlichkeiten gemäss § 3 Abs. 2 des kantonalen Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes. Als Feiertage gelten:

- a) Karfreitag
- b) Ostersonntag
- c) Pfingstsonntag
- d) Eidgenössischer Betttag
- e) Weihnachtstag

Art. 46 Dekorationen

Dekorationen in öffentlich zugänglichen Räumen oder Lokalitäten erfordern eine feuerpolizeiliche Bewilligung. Sie sind rechtzeitig der kommunalen Feuerpolizei zur Abnahme anzumelden.

Art. 47 Sammlungen und Betteln

¹ Geld- und Naturalgabensammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung.

² Betteln ist verboten.

Art. 48 Warenverkauf

Das Ausstellen bzw. der Verkauf von Waren auf öffentlichem Grund (Verkaufswagen, Stände usw.) bedarf einer Bewilligung.

Art. 49 Taxi

Für Betriebsbewilligungen sowie die Ausführung von gewerbsmässigen Taxifahrten ab Oetwiler Standplätzen bedarf es einer Bewilligung.

VII. Polizeibewilligungen, Polizeiliche Massnahmen, Sanktionen

Art. 50 Vollzug und Vollstreckung

Die vom Gemeinderat mit dem Vollzug betrauten Organe sorgen für die Durchsetzung dieser Verordnung und die Vollstreckung der von ihnen getroffenen Anordnungen.

Sie sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen unangemeldet durchzuführen und die zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen und durchzusetzen.

Art. 51 Bewilligungen

¹ Sofern gemäss dieser Verordnung eine Bewilligung erforderlich ist, muss frühzeitig oder mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung ein schriftliches Gesuch bei der zuständigen Stelle eingereicht werden. Kurzfristige Bewilligungsgesuche werden separat in Rechnung gestellt.

² Eine Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

³ Bewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

⁴ Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden an die Bewilligung geknüpfte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos entzogen werden.

⁵ Bewilligungen werden an den Verantwortlichen persönlich erteilt und dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf andere Personen übertragen werden.

Art. 52 Wegweisung und Fernhaltung

Die Polizeiorgane können vorübergehend Personen von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn:

- a) Der begründete Verdacht besteht, dass sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden.
- b) Sie selbst ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind.
- c) Sie Einsätze zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung behindern.
- d) Sie die polizeiliche Tätigkeit hindern.

Art. 53 Verwaltungszwang

Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (Sofortmassnahmen, Ersatzvornahme) durchgesetzt werden. Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

Art. 54 Verhältnis von Strafe und Verwaltungszwang

Bestrafung und Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.

Art. 55 Untersuchungskosten, Spruch- und Schreibegebühren

Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges (Sofortmassnahmen und Ersatzvornahmen) werden den Störern oder Verantwortlichen auferlegt. Fehlbaren werden zudem Spruchgebühren sowie Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.

Art. 56 Strafen und Bussen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Beschlüsse, Verfügungen oder Auflagen missachtet, wird bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

² Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen mittels einer kommunaler Bussenliste, bei denen das Ordnungsbussenverfahren angewendet wird, und bestimmt den Bussenbetrag

Art. 57 Depots

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depots für Bussen und Kosten entgegenzunehmen. Die Festsetzung der definitiven Bussen und Kosten bleibt in jedem Falle vorbehalten.

VIII. Schlussbestimmungen**Art. 58 Genehmigung und Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf einen vom Gemeinderat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Die Polizeiverordnung vom 6. Februar 2006 wird, mit allen bisherigen Änderungen sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlassen, auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verordnung aufgehoben.

Vom Gemeinderat Oetwil an der Limmat am 10. August 2020 genehmigt.

Namens der politischen Gemeinde:

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindegeschreiber:

Formelles

Gemäss §3 Abs. 2 des kantonalen Polizeiorganisationsgesetzes ist der Gemeindevorstand für die Ortspolizei zuständig.

Gemäss §2 Abs. 1 des kantonalen Gemeindegesetzes ordnet die Gemeinde ihre Angelegenheiten im Rahmen des übergeordneten Rechts selbstständig. Die Gemeinde regelt ihr Polizeirecht in einem Gemeindeerlass.

Gemäss Art. 14 Ziff. 3 der Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen, vorliegend die Polizeiverordnung, zuständig.

In Anwendung von Art 57 der vorliegenden Polizeiverordnung, in Verbindung mit Art 22 Ziff. 6 der Gemeindeordnung ist der Gemeinderat abschliessend für den Erlass der Verordnung über die gemeinderechtlichen Ordnungsbussen zuständig.

Erlass Verordnung über die gemeinderechtlichen Ordnungsbussen

Der Gemeinderat wird bei Annahme der Vorlage die darauf basierende Verordnung über die gemeinderechtlichen Ordnungsbussen in Kraft setzen. Der Entwurf der Verordnung über die gemeinderechtlichen Ordnungsbussen liegt in der Aktenaufgabe zur Kenntnisnahme auf.

Synoptische Darstellung

Rot = Gestrichen / Grün = Neuformulierung / Blau = Neu / Orange = könnte gestrichen werden, da übergeordnet geregelt

Gültige Fassung vom 6. Februar 2006	neue Fassung	Kurzkomentar
<p>Die Gemeinde Oetwil an der Limmat erlässt, gestützt auf Art. 16 Ziffer 1 der Gemeindeordnung und unter Vorbehalt vorgehenden eidgenössischen und kantonalen Rechts, für ihr Gemeindegebiet nachstehende Polizeiverordnung.</p>	<p>Die Gemeinde Oetwil an der Limmat erlässt, gestützt auf §3 Abs. 2 Polizeiorganisationsgesetz (POG) und Art. 14 Ziffer 3 der Gemeindeordnung und unter Vorbehalt vorgehenden eidgenössischen und kantonalen Rechts, für ihr Gemeindegebiet nachstehende Polizeiverordnung.</p>	
<h2>I. Allgemeine Bestimmungen</h2>		
<p>Art. 1 Zweck Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, der Wahrung der Sicherheit von Personen, Tieren und Eigentum sowie dem Schutz vor Immissionen auf dem Gebiet der Gemeinde Oetwil an der Limmat. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts. Die kriminalpolizeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.</p>	<p>Art. 1 Zweck 1 Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, der Wahrung der Sicherheit von Personen, Tieren und Eigentum sowie dem Schutz vor Immissionen auf dem Gebiet der Gemeinde Oetwil an der Limmat. 2 Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.</p>	
	<p>Art. 2 Zuständigkeiten bei Bewilligungen Für die Erteilung von Bewilligungen im Sinne dieser Verordnung ist der Gemeinderat zuständig. Der Gemeinderat kann die Kompetenz zum Erlass von Bewilligungen oder Ausnahmebewilligungen einem Mitglied aus seinem Kreise (Ressortvorsteher) übertragen.</p>	
	<p>Art. 3 Ausnahmebewilligungen Soweit es besondere Verhältnisse rechtfertigen und dadurch das öffentliche Interesse nicht unzumutbar verletzt wird, ist der Gemeinderat ermächtigt, Abweichungen von den in dieser Verordnung festgesetzten Bestimmungen zu treffen. Hierfür erlässt er entsprechende Ausnahmebewilligungen.</p>	
<p>Art. 2 Polizeiorgane Die polizeilichen Aufgaben werden von den beauftragten Polizeiorganen unter Aufsicht des Gemeinderates ausgeübt. Ausnahmebewilligungen zu den nachfolgenden Bestimmungen können von den Polizeiorganen erteilt werden.</p>	<p>Art. 4 Polizeiorgane Die kommunalen polizeilichen Aufgaben gemäss Polizeiorganisationsgesetz (POG) werden von den beauftragten Polizeiorganen unter Aufsicht des Gemeinderates ausgeübt.</p>	

Rot = Gestrichen / Grün = Neuformulierung / Blau = Neu / Orange = könnte gestrichen werden, da übergeordnet geregelt

Gültige Fassung vom 6. Februar 2006	neue Fassung	Kurzkommentar
<p>Art. 3 Polizeiliche Generalklausel Die Polizeiorgane treffen im Einzelfall auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage unaufschiebbare und verhältnismässige Massnahmen, um schwere unmittelbar drohende Gefahren oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren.</p>	<p>Art. 5 Polizeiliche Generalklausel Die Polizeiorgane treffen im Einzelfall auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage unaufschiebbare und verhältnismässige Massnahmen, um schwere unmittelbar drohende Gefahren oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren.</p>	<p>Im kantonalen Recht geregelt §9 Polizeigesetz (PolG)</p>
<p>Art. 4 Polizeiliche Anordnungen Polizeiliche Anordnungen, Weisungen und Vorladungen sind zu befolgen. Ungehorsam und Widersetzlichkeit gegen die von den Gemeindebehörden, Polizei- und Kontrollorganen in ihrem Pflichtenkreis erlassenen Anordnungen und Aufforderungen sowie falsche Personalangaben gegenüber diesen Organen werden, sofern nicht das Strafgesetzbuch zur Anwendung gelangt, als Übertretung bestraft.</p>	<p>Art. 6 Polizeiliche Anordnungen Polizeiliche Anordnungen, Weisungen und Vorladungen sind zu befolgen. Ungehorsam und Widersetzlichkeit gegen die von den Gemeindebehörden, Polizei- und Kontrollorganen in ihrem Pflichtenkreis erlassenen Anordnungen und Aufforderungen sowie falsche Personalangaben gegenüber diesen Organen werden, sofern nicht das Strafgesetzbuch zur Anwendung gelangt, als Übertretung bestraft.</p>	
<p>Art. 5 Störung der polizeilichen Tätigkeit Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen der Polizeiorgane einzumischen oder die polizeiliche Tätigkeit zu stören.</p>	<p>Art. 7 Störung der polizeilichen Tätigkeit Es ist verboten, die polizeiliche Tätigkeit zu stören oder sich unbefugt in die Dienstausbübung der Polizeiorgane einzumischen.</p>	
<p>Art. 6 Identitätsnachweis Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen ihre Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise ihre Identität feststellen zu lassen.</p>		<p>Im kantonalen Recht geregelt §21 Polizeigesetz (PolG)</p>
<p>Art. 7 Hilfeleistung Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen und im Rahmen des Zumutbaren bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten Hilfe zu leisten. Die Politische Gemeinde Oetwil haftet für Schäden, die bei solchen Hilfeleistungen entstehen, im Sinne des Haftungsgesetzes.</p>	<p>Art. 8 Hilfeleistung Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen und im Rahmen des Zumutbaren bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten Hilfe zu leisten. Die Politische Gemeinde Oetwil an der Limmat haftet für Schäden, die bei solchen Hilfeleistungen entstehen, im Sinne des Haftungsgesetzes.</p>	
<p>Art. 8 Ausweisungspflicht der Polizeiorgane Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, von Polizeibeamten in Uniform die Nennung des Namens und von Polizeiorganen in Zivilkleidung Einsicht in den Dienstausweis zu verlangen.</p>		<p>Im kantonalen Recht geregelt §45 Polizeigesetz (PolG)</p>

Rot = Gestrichen / Grün = Neuformulierung / Blau = Neu / Orange = könnte gestrichen werden, da übergeordnet geregelt

Gültige Fassung vom 6. Februar 2006	neue Fassung	Kurzkommentar
II. Schutz der Personen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung		
<p>Art. 9 Grundsatz Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht gestört werden. Es ist insbesondere verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Personen zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden; b) Alarmanlagen, Notrufe, Notsignale zu missbrauchen; c) öffentliches Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen; d) Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden oder dazu aufzurufen 	<p>Art. 9 Grundsatz Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht gestört werden. Es ist insbesondere verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken, mutwillig zu gefährden oder dazu aufzurufen b) Alarmanlagen, Notrufe, Notsignale und Rettungsgeräte zu missbrauchen; c) Durch ungebührliches Verhalten öffentliches Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen; d) Gegenstände aller Art gegen fremdes Eigentum zu werfen 	
<p>Art. 10 Schiessen Handtieren und Schiessen mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist untersagt. Dasselbe gilt für waffenähnliche Attrappen (z.B. Softgun etc.). Vorbehalten bleibt die Ausübung der autorisierten Jagd.</p> <p>Schiessübungen mit Waffen, mit Armbrust und mit Sportfeilbögen dürfen nur auf entsprechend eingerichteten Anlagen durchgeführt werden. Luft- und Gasdruckwaffen dürfen nur auf Privatgrund und nur wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist, verwendet werden.</p> <p>Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Übungen und die Tätigkeit der Polizeiorgane.</p>	<p>Art. 10 Schiessen 1 Handtieren und Schiessen mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist untersagt. Dasselbe gilt für waffenähnliche Attrappen (z.B. Softgun etc.). Vorbehalten bleibt die Ausübung der autorisierten Jagd.</p> <p>2 Schiessübungen mit Waffen, mit Armbrust und mit Sportfeilbögen dürfen nur auf entsprechend eingerichteten Anlagen durchgeführt werden. Luft- und Gasdruckwaffen dürfen nur auf Privatgrund und nur wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist, verwendet werden.</p> <p>3 Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Übungen und die Tätigkeiten der Polizeiorgane.</p>	
<p>Art. 11 Schiessgelände Abgesperrte oder signalisierte Schiessgelände dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.</p>	<p>Art. 11 Schiessgelände Abgesperrte oder signalisierte Schiessgelände dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.</p>	
<p>Art. 12 Feuerwerk Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr gestattet. Personen, Tiere oder</p>	<p>Art. 12 Feuerwerk 1 Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr gestattet. Personen, Tiere oder</p>	

Rot = Gestrichen / Grün = Neuformulierung / Blau = Neu / Orange = könnte gestrichen werden, da übergeordnet geregelt

Gültige Fassung vom 6. Februar 2006	neue Fassung	Kurzkommentar
<p>Sachen dürfen dabei nicht gefährdet werden. Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.</p> <p>Bei grosser Trockenheit kann der Gemeinderat für das gesamte Gemeindegebiet das Feuermachen und Abbrennen von Feuerwerk verbieten.</p> <p>Der Verkauf von Schiesspulver und Feuerwerk an Kinder unter 15 Jahren ist untersagt. Nicht als Feuerwerk gelten z.B. Fackeln, Bengalholzer, Wunderkerzen, Knallkorken und Kapsli.</p>	<p>Sachen dürfen dabei nicht gefährdet werden. Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.</p> <p>2 Bei grosser Trockenheit kann der Gemeinderat für das gesamte Gemeindegebiet das Feuermachen und Abbrennen von Feuerwerk verbieten.</p> <p>3 Für den Verkauf von Schiesspulver und Feuerwerk gelten die Normen des übergeordneten Rechts.</p>	
	<p>Art. 13 Jugendschutz</p> <p>1 Jugendlichen unter 16 Jahren ist es untersagt, auf öffentlichem Grund, öffentlich zugänglichem Grund sowie in öffentlichen Gebäuden Alkohol oder Tabakwaren zu konsumieren oder zu rauchen.</p> <p>2 Jugendlichen unter 18 Jahren ist es untersagt, auf öffentlichem Grund, öffentlich zugänglichem Grund sowie in öffentlichen Gebäuden gebrannten Alkohol zu konsumieren.</p> <p>3 Die Polizei kann die alkoholischen Getränke zuhänden der Inhaber der elterlichen Sorge oder deren Vertreter sichern und informiert in gravierenden Fällen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Vom Verbot ausgenommen sind Jugendliche in Begleitung der Inhaber der elterlichen Sorge.</p>	<p>Der Gemeinderat möchte eine Möglichkeit haben, den Jugendschutz zu wahren (Prävention). Der Verkauf sowie die Weitergabe sind im übergeordnetem Recht geregelt (Alkoholgesetz, Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung, Kantonales Gesundheitsgesetz, Gastgewerbegesetz des Kantons Zürich).</p>

Rot = Gestrichen / Grün = Neuformulierung / Blau = Neu / Orange = könnte gestrichen werden, da übergeordnet geregelt

Gültige Fassung vom 6. Februar 2006	neue Fassung	Kurzkommentar
<p>Art. 13 Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen Gruben, Sammler, Jauchegruben usw. sind auf sichere Weise abzudecken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.</p> <p>Baustellen, Gräben und andere Bodenöffnungen sind derart abzudecken bzw. abzuschränken, zu signalisieren und zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.</p>	<p>Art. 14 Videoüberwachung 1 Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit technischen Geräten bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Geräte zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet, erforderlich und verhältnismässig ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird. Der Gemeinderat erstellt für die Umsetzung ein entsprechendes detailliertes Reglement.</p> <p>2 Aufzeichnungsmaterial von technischen Geräten wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorhalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren zu Beweis Zwecken.</p> <p>3 Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen</p>	<p>Der Gemeinderat möchte eine Möglichkeit haben den öffentlichen Grund zu überwachen, um gegen die immer wieder vorkommenden Sachbeschädigungen vorzugehen.</p>
<p>Art. 14 Einzäunungen Der Eigentümer hat seine an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzenden oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist. Einzäunungen, die Personen oder Tiere schädigen können, sind verboten.</p>	<p>Art. 15 Sicherung von Gefahrenquellen 1 Wer eine Gefahrenquelle schafft oder in seinem Verantwortungsbereich bestehen lässt, hat im Rahmen des Zumutbaren diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die geeignet und notwendig sind, um Dritte vor Schädigungen zu bewahren.</p> <p>2 Insbesondere sind Gruben, Jauchetröge, Sammler und Schächte sowie Baustellen, aufgeworfene Gräben etc. auf öffentlichem Grund oder an öffentlich zugänglichen Orten so zu sichern oder abzuschranken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht. Gefahrenquellen sind nachts zu beleuchten.</p>	
<p>Art. 14 Einzäunungen Der Eigentümer hat seine an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzenden oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist. Einzäunungen, die Personen oder Tiere schädigen können, sind verboten.</p>	<p>Art. 16 Einzäunungen Der Eigentümer hat seine an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzenden oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist. Einzäunungen, die Personen oder Tiere schädigen können, sind verboten.</p>	

Rot = Gestrichen / Grün = Neuformulierung / Blau = Neu / Orange = könnte gestrichen werden, da übergeordnet geregelt

Gültige Fassung vom 6. Februar 2006	neue Fassung	Kurzkommentar
<p>Art. 15 Pflanzen Bäume, Hecken, Sträucher und andere Bepflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit, die Sicht auf Signale und Beschilderungen, öffentliche Beleuchtungen, Hydranten und die Schneeräumung nicht beeinträchtigen. Der Eigentümer ist für das Zurückschneiden störender Pflanzen und Bäume verantwortlich. Die Gemeinde hat das Recht, auf Kosten von säumigen Eigentümern die Ersatzvornahme anzuordnen.</p>	<p>Art. 17 Pflanzen Bäume, Hecken, Sträucher und andere Bepflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit, die Sicht auf Signale und Beschilderungen, öffentliche Beleuchtungen, Hydranten und die Schneeräumung nicht beeinträchtigen. Der Eigentümer ist für das Zurückschneiden störender Pflanzen und Bäume verantwortlich. Die Gemeinde hat das Recht, auf Kosten von säumigen Eigentümern die Ersatzvornahme anzuordnen.</p>	<p>Ist übergeordnet in Strassenabstandsverordnung geregelt.</p>
<p>Art. 16 Umzüge, Demonstrationen und Veranstaltungen Veranstaltungen (Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen) auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung. Veranstaltungen im Sinne von Abs. 1 auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.</p>	<p>Art. 18 Umzüge, Demonstrationen und Veranstaltungen 1 Veranstaltungen (Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen) auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung. 2 Sport- und ähnliche Veranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein. 3 Veranstaltungen im Sinne von Abs. 1 auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.</p>	
<p>Art. 17 Tierhaltung und tiersportliche Veranstaltungen Tiere sind so zu halten, dass sie weder Personen noch andere Tiere belästigen oder gefährden und keinen Schaden an Kulturen und öffentlichen Anlagen anrichten. Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist sofort der Polizei zu melden. Der Betrieb von Tierheimen, Tierpensionen, Tierparks usw. sowie tiersportliche Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung. Wird der polizeilichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Übelstandes nicht Folge geleistet, so kann der Gemeinderat das Halten von Tieren verbieten. Für das Einschreiten gegen Übelstände in der Tierhaltung gilt die Tierschutzgesetzgebung von Bund und Kanton. Das Füttern von wildlebenden Tieren in bewohnten Gebieten kann verboten werden. Die Hundehalter sind auf öffentlichem Grund oder auf privaten Grundstücken Dritter zur Aufnahme des Hundekots verpflichtet.</p>	<p>Art. 19 Tierhaltung und tiersportliche Veranstaltungen 1 Tiere sind so zu halten, dass sie weder Personen noch andere Tiere belästigen oder gefährden und keinen Schaden an Kulturen und öffentlichen Anlagen anrichten. Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist sofort der Polizei zu melden. 2 Der Betrieb von Tierheimen, Tierpensionen, Tierparks usw. sowie tiersportliche Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung. Wird der polizeilichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Übelstandes nicht Folge geleistet, so kann der Gemeinderat das Halten von Tieren verbieten. Für das Einschreiten gegen Übelstände in der Tierhaltung gilt die Tierschutzgesetzgebung von Bund und Kanton. 3 Das Füttern von wildlebenden Tieren in bewohnten Gebieten kann verboten werden. 4 Die Hundehalter sind auf öffentlichem Grund oder auf privaten Grundstücken Dritter zur Aufnahme des Hundekots verpflichtet.</p>	<p>Ist übergeordnet in Tierschutzgesetz, Tierseuchenverordnung, Hundegesetz, Hundeverordnung geregelt.</p>

Rot = Gestrichen / Grün = Neuformulierung / Blau = Neu / Orange = könnte gestrichen werden, da übergeordnet geregelt

Gültige Fassung vom 6. Februar 2006	neue Fassung	Kurzkommentar
<p>Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden.</p> <p>Das unbeaufsichtigte Laufen lassen von Hunden ist verboten.</p> <p>Aufgrund berechtigter Anzeigen und gestützt auf das Gutachten eines Bezirkstierarztes oder Sachverständigen kann die Wegnahme von Tieren und ein Tierhalteverbot angeordnet werden.</p>	<p>Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden.</p> <p>5 Das unbeaufsichtigte Laufen lassen von Hunden ist verboten.</p>	<p>Erfolgt durch Veterinäramt des Kantons Zürich.</p>
<h3>III. Schutz öffentlichen und privaten Eigentums</h3>		
<p>Art. 19 Unfug</p> <p>Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum ist verboten. Insbesondere ist verboten, öffentliche Sachen oder privates Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu verändern.</p>	<p>Art. 20 Grundsatz</p> <p>Es ist verboten öffentliches oder privates Eigentum zu verunreinigen, zu verändern, zu beschädigen oder entgegen seiner Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinaus zu benutzen. Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des kommunalen öffentlichen Grundes und des darüber liegenden Luftraumes sowie von öffentlichen Sachen namentlich für Veranstaltungen und dergleichen bedarf einer Bewilligung.</p>	
<p>Art. 18 Schutz des Grundes</p> <p>Das unberechtigte Betreten, Befahren und Bereiten von fremden Gärten und Kulturland ist verboten.</p>	<p>Art. 21 Schutz des Grundes</p> <p>1 Ohne Berechtigung ist das Betreten, Befahren und Bereiten von Kulturland während der Vegetationszeit sowie von fremden Grundstücken, Gärten, Punten, Rebland, Baustellen und eingezäunten Grundstücken verboten.</p> <p>2 Fahrzeuge ohne Bewilligung dürfen abseits von Strassen und Wegen nicht auf Wiesen, in Rabatten und auf Kulturland abgestellt werden.</p>	
<p>Art. 20 Benützung öffentlicher Sachen und des öffentlichen Grundes</p> <p>Öffentlicher Grund und öffentliche Einrichtungen dürfen nicht entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den allgemeinen Gemeingebrauch hinaus benützt werden. Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme für private Zwecke, z. B. das Aufstellen von Mulden, Baustellenwagen oder Baustellenstationen und Fahrzeugen ohne Kontrollschilder etc., ist bewilligungspflichtig.</p>	<p>Art. 22 Benützung öffentlicher Sachen und des öffentlichen Grundes</p> <p>1 Öffentlicher Grund und öffentliche Einrichtungen dürfen nicht entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den allgemeinen Gemeingebrauch hinaus benützt werden. Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme für private Zwecke, z. B. das Aufstellen von Mulden, Baustellenwagen oder Baustellenstationen etc., ist bewilligungspflichtig.</p>	<p>Ist in übergeordnetem Recht geregelt Art. 20 Verkehrsregelnverordnung.</p>

Rot = Gestrichen / Grün = Neuformulierung / Blau = Neu / Orange = könnte gestrichen werden, da übergeordnet geregelt

Gültige Fassung vom 6. Februar 2006	neue Fassung	Kurzkommentar
<p>Ohne Bewilligung ist es verboten, Fahrzeuge und Anhänger ununterbrochen länger als drei Tage auf öffentlichem Grund abzustellen. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.</p> <p>Motor- und radsportliche Veranstaltungen bedürfen einer gemeinschaftlichen und kantonalen Bewilligung.</p>	<p>2 Ohne Bewilligung ist es verboten, Fahrzeuge und Anhänger ununterbrochen länger als drei Tage auf öffentlichem Grund abzustellen. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.</p>	<p>Ist in Artikel 38 Abs. 1 geregelt.</p>
<p>Art. 21 Absperren von Strassen und Wegen Das Absperren von öffentlichen Strassen, Rad-, Fuss- und Waldwegen ist verboten. Bei kommunalen Strassen und Wegen können durch den Gemeinderat befristete Ausnahmen bewilligt werden.</p>	<p>Art. 23 Absperren von Strassen und Wegen Das Absperren von öffentlichen Strassen, Rad-, Fuss- und Waldwegen ist verboten. Bei kommunalen Strassen und Wegen können durch den Gemeinderat befristete Ausnahmen bewilligt werden.</p>	
<p>Art. 22 Reinigung des öffentlichen Grundes – Ersatzvornahme Wer öffentlichen Grund (Strassen, Tiefgaragen, Dorfplatz, Wege, Anlagen usw.) verunreinigt oder beschädigt, hat unverzüglich den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen. Die Gemeinde hat zur Abwehr einer Gefahr (z.B. Gefährdung der Verkehrssicherheit) das Recht, auf Kosten der Säumnigen die Ersatzvornahme anzuordnen.</p>	<p>Art. 24 Schutz des öffentlichen Grundes 1 Es ist verboten, den öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Grund zu verunreinigen namentlich durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Littering) oder Gegenständen, Spucken, Urinieren, Verichten der Noddurft an dafür nicht vorgesehene Orten und dergleichen. 2 Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten. 3 Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen und allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen. Eine Strafanzeige bleibt vorbehalten. 4 Es ist verboten, Schnee von privatem Grund auf öffentlichen Strassen, Trottoiren oder Plätzen abzulagern. 5 Die Gemeinde hat zur Abwehr einer Gefahr (z.B. Gefährdung der Verkehrssicherheit) das Recht, auf Kosten der Säumnigen die Ersatzvornahme anzuordnen.</p>	

Rot = Gestrichen / Grün = Neuformulierung / Blau = Neu / Orange = könnte gestrichen werden, da übergeordnet geregelt

Gültige Fassung vom 6. Februar 2006	neue Fassung	Kurzkommentar
<p>Art. 23 Unkraut Es ist verboten, Grundstücke überwuchern zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden.</p> <p>Die Gemeinde hat das Recht, auf Kosten von säumigen Eigentümern die Ersatzvornahme anzuordnen.</p> <p>Art. 24 Campieren, Aufstellen von Wohnwagen Das Campieren oder das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem Grund und Waldungen ist verboten. Der Polizeivorstand kann Ausnahmen bewilligen.</p> <p>Im Weiteren gelten die kantonalen Vorschriften betreffend Wohnwagen und Zeltplätze.</p>	<p>Art. 25 Campieren, Aufstellen von Wohnwagen und dergleichen 1 Das Campieren oder das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem, öffentlich zugänglichem Grund und Waldungen ist verboten. Bei Zuwiderhandlung kann der Gemeinderat die Wegweisung verfügen.</p> <p>2 Der Sicherheitsvorstand kann im Einzelfall Ausnahmen bewilligen.</p> <p>3 Im Weiteren gelten die kantonalen Vorschriften betreffend Wohnwagen und Zeltplätze.</p>	<p>Ist in ZGB Art. 687 geregelt.</p>
<p>Art. 25 Anzeigen, Plakate, Beschriftungen Es ist verboten, ohne behördliche Bewilligung auf öffentlichem Grund und an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Kleber, Inschriften usw. anzubringen oder öffentliches Eigentum zu bemalen oder zu besprayen.</p>	<p>Art. 26 Anzeigen, Plakate und Beschriftungen 1 Unberechtigten ist es verboten, an fremdem Eigentum (beispielsweise an Gebäuden, Fahrzeugen, Signalisationen, Einfriedungen und dergleichen) Plakate, Transparente, Anzeigen, Fahnen, Ballone, usw. anzubringen.</p> <p>2 Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch die Kosten für die Entfernung zu bezahlen.</p> <p>3 Plakate, Anzeigen, Transparente, Fahnen, Ballone, Scheinwerfer und dergleichen an oder auf privatem Grund, welche erheblich stören, gefährden, das Dorfbild oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können, sind bewilligungspflichtig.</p> <p>4 Der Gemeinderat kann im Einzelfall Ausnahmen bewilligen oder ergänzende Vorschriften über den Plakataustausch erlassen. Strassenreklamen sind bewilligungspflichtig.</p>	<p>Bemalen/Besprayen ist in Strafrechtsetzbuch geregelt.</p>

Rot = Gestrichen / Grün = Neuformulierung / Blau = Neu / Orange = könnte gestrichen werden, da übergeordnet geregelt

Gültige Fassung vom 6. Februar 2006	neue Fassung	Kurzkommentar
<p>Art. 26 Rettungs- und Löscheinrichtungen, Wasserbezug ab Hydrant Rettungs- und Löscheinrichtungen, Brandmelder, Feuerleitern, Notausgänge usw. dürfen nicht abgeändert, versperrt, blockiert oder für andere Zwecke benutzt werden. Hydranten dürfen ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung nur in Notfällen benutzt werden. Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlokale, Hydranten usw.) ist stets freizuhalten.</p>	<p>Art. 27 Rettungs- und Löscheinrichtungen, Wasserbezug ab Hydrant Rettungs- und Löscheinrichtungen, Brandmelder, Feuerleitern, Notausgänge usw. dürfen nicht abgeändert, versperrt, blockiert oder für andere Zwecke benutzt werden. Hydranten dürfen ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung nur in Notfällen benutzt werden. Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlokale, Hydranten usw.) ist stets freizuhalten.</p>	
<p>Art. 27 Arbeiten an Fahrzeugen Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.</p>		Ist in Artikel 24 Abs. 2 geregelt.
<p>Art. 28 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen Vorschriftswidrig, behindernd oder gefährdend auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge sowie Fahrzeuge ohne Kennzeichen und Sachen aller Art können auf Anweisung der Polizeior-gane weggeschafft werden. Der Verursacher oder der Halter hat die Kosten, welche durch die polizeilichen Massnahmen entstehen, zu bezahlen.</p>	<p>Art. 28 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen Vorschriftswidrig, behindernd oder gefährdend auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge und Sachen aller Art können auf Anweisung der Polizeior-gane weggeschafft werden. Der Verursacher oder der Halter hat die Kosten, welche durch die polizeilichen Massnahmen entstehen, zu bezahlen</p>	Ist in übergeordnetem Recht geregelt. Art. 20 Verkehrsregelnverordnung.
<p>Art. 29 Fundgegenstände Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im gemeindeeigenen Fundbüro abzugeben</p>		Ist übergeordnet in Art. 720 ZGB geregelt. Fundsachen können auch bei der Polizei, SBB etc. abgegeben werden.
<p>IV. Umweltschutz</p>		
<p>Art. 30 Grundsatz Es ist verboten, durch eigenes Verhalten oder mit Geräten, Maschinen, Vorrichtungen usw. schädliche oder belästigende Auswirkungen zu erzeugen, die zu einer Verunreinigung der Umwelt (Luft, Boden, Wasser) führen können.</p>	<p>Art. 29 Grundsatz 1 Es ist verboten, durch eigenes Verhalten oder mit Geräten, Maschinen, Vorrichtungen usw. schädliche oder belästigende Auswirkungen zu erzeugen, die zu einer Verunreinigung der Umwelt (Luft, Boden, Wasser) führen können.</p>	
<p>Es ist verboten, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen namentlich durch Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase, Dämpfe usw. zu verursachen. Unabhängig der Umweltbelastungen sind Aus- und Einwirkungen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.</p>		

Rot = Gestrichen / Grün = Neuformulierung / Blau = Neu / Orange = könnte gestrichen werden, da übergeordnet geregelt

Gültige Fassung vom 6. Februar 2006	neue Fassung	Kurzkommentar
<p>Es ist verboten, Abfall in grösseren Mengen in öffentlichen Abfallbehältern zu deponieren. Es ist verboten öffentlichen Grund zu verunreinigen. Dazu gehört u.a. das Wegwerfen von Rauchabfällen (z.B. Zigaretten, Zigarren etc.), Taschentüchern, Gross- und Kleinabfällen aller Art.</p>	<p>2 Es ist verboten, Abfall in grösseren Mengen auf öffentlichem Grund oder in öffentlichen Abfallbehältern zu deponieren.</p> <p>3 Die Verwendung von künstlichen himmelwärts gerichteten Lichtquellen wie Skybeamer oder Himmelslaternen und Geräte mit ähnlicher Wirkung sind verboten.</p> <p>4 Im Weiteren gelten die Vorschriften in der Abfallverordnung der Gemeinde Oetwil an der Limmat.</p>	<p>Ist in Artikel 24 Abs. 1 geregelt.</p>
<p>Art. 31 Feuer im Freien, Verbrennen von Materialien und Grillieren In Wohngebieten und deren näheren Umgebung dürfen Gartenabfälle in kleinen Mengen nur an Werktagen und in dürrer Zustand bei trockener Witterung verbrannt werden. Das Verbrennen von nicht-pflanzlichen Abfällen jeglicher Art ist verboten.</p> <p>Feuer zu besonderen Anlässen (Bundesfeier, öffentliche Festakte usw.) sind erlaubt, wenn dafür trockenes, naturbelassenes und unbehandeltes Holz verwendet wird.</p> <p>Für Grillfeuer ist nebst Gas oder Elektrizität, ausschliesslich Holzkohle, Briketts oder trockenes, naturbelassenes Holz zu verwenden. Es dürfen generell keine Belästigungen entstehen. Dauernd oder regelmässig betriebene, gewerbliche Grilleinrichtungen bedürfen einer Bewilligung der Feuerpolizei.</p> <p>Anweisungen der Gemeindebehörde für das Entfachen von Feuer im Freien bei besonderen Witterungsumständen sind zu beachten und einzuhalten</p>	<p>Art. 30 Feuer im Freien, Verbrennen von Materialien und Grillieren 1 In Wohngebieten und deren näheren Umgebung dürfen Gartenabfälle in kleinen Mengen nur an Werktagen und in dürrer Zustand bei trockener Witterung verbrannt werden. Das Verbrennen von nicht-pflanzlichen Abfällen jeglicher Art ist verboten.</p> <p>2 Feuer zu besonderen Anlässen (Bundesfeier, öffentliche Festakte usw.) sind erlaubt, wenn dafür trockenes, naturbelassenes und unbehandeltes Holz verwendet wird.</p> <p>3 Für Grillfeuer ist nebst Gas oder Elektrizität, ausschliesslich Holzkohle, Briketts oder trockenes, naturbelassenes Holz zu verwenden. Es dürfen generell keine Belästigungen entstehen. Dauernd oder regelmässig betriebene, gewerbliche Grilleinrichtungen bedürfen einer Bewilligung der Feuerpolizei.</p> <p>4 Anweisungen der Gemeindebehörde für das Entfachen von Feuer im Freien bei besonderen Witterungsumständen sind zu beachten und einzuhalten</p>	
<p>V. Lärmschutz</p>		
<p>Art. 32 Grundsatz Es ist untersagt, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise resp. wirkungsvolle Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann.</p>	<p>Art. 31 Grundsatz Es ist untersagt, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise resp. wirkungsvolle Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann.</p>	

Rot = Gestrichen / Grün = Neuformulierung / Blau = Neu / Orange = könnte gestrichen werden, da übergeordnet geregelt

Gültige Fassung vom 6. Februar 2006	neue Fassung	Kurzkommentar
<p>Art. 33 Nachtruhe Jede Störung der Nachtruhe zwischen 22.00 und 06.00 Uhr ist verboten. Insbesondere sind in dieser Zeit Fenster und Türen geschlossen zu halten, damit Drittpersonen in ihrer Nachtruhe nicht gestört werden.</p> <p>Als Nachtruhestörung gilt jede lärmverursachende Handlung innerhalb von Liegenschaften oder im Freien. Im Besonderen das Schiessen, Lärmen, Gejohle, Musizieren und Betreiben von Musikwiedergabegeräten sowie übermässiges Laufen lassen von Motoren aller Art und unnötiges Herumfahren mit Motorfahrzeugen.</p>	<p>Art. 32 Nachtruhe 1 Jede Störung der Nachtruhe zwischen 22.00 und 06.00 Uhr ist verboten. Insbesondere sind in dieser Zeit Fenster und Türen geschlossen zu halten, damit Drittpersonen in ihrer Nachtruhe nicht gestört werden.</p> <p>2 Als Nachtruhestörung gilt jede lärmverursachende Handlung innerhalb von Liegenschaften oder im Freien. Im Besonderen das Schiessen, Lärmen, Gejohle, Musizieren und Betreiben von Musikwiedergabegeräten sowie übermässiges Laufen lassen von Motoren aller Art.</p>	<p>Ist in Strassenverkehrsgesetz geregelt.</p>
<p>Art. 34 Sperrzeiten Lärmige Arbeiten (inkl. Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten) sind an Werktagen von 12.00 - 13.00 Uhr und von 19.00 - 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen generell verboten.</p> <p>Das Gleiche gilt für lärmverursachende Handlungen innerhalb von Liegenschaften oder im Freien. Im Besonderen das Schiessen, Lärmen, Gejohle, Musizieren und Betreiben von Musikwiedergabegeräten sowie übermässiges Laufen lassen von Motoren aller Art und unnötiges Herumfahren mit Motorfahrzeugen.</p>	<p>Art. 33 Sperrzeiten 1 Lärmige Arbeiten (inkl. Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten) sind an Werktagen von 12.00 - 13.00 Uhr und von 19.00 - 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen generell verboten.</p> <p>2 Das Gleiche gilt für lärmverursachende Handlungen innerhalb von Liegenschaften oder im Freien. Im Besonderen das Schiessen, Lärmen, Gejohle, Musizieren und Betreiben von Musikwiedergabegeräten sowie übermässiges Laufen lassen von Motoren aller Art.</p>	<p>Ist in Strassenverkehrsgesetz geregelt.</p>
<p>Art. 35 Lautsprecher, Verstärkeranlagen Der Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen ist im Freien, in Zeiten und anderen Fahrmisbauten verboten.</p> <p>Der Polizeivorstand kann Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>Art. 34 Lautsprecher, Verstärkeranlagen 1 Der störende Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen ist im Freien, in Zeiten und anderen Fahrmisbauten verboten.</p> <p>2 Der Sicherheitsvorstand kann im Einzelfall Ausnahmen bewilligen.</p>	
<p>Art. 36 Musik und Gebrauch von Tonwiedergabegeräten in Häusern Radio, Fernseher, Verstärkeranlagen und dergleichen sind auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Dies gilt ebenfalls für Singen und Musizieren sofern Dritte gestört werden. Fenster und Türen sind allenfalls zu schliessen.</p>	<p>Art. 35 Musik und Gebrauch von Tonwiedergabegeräten in Häusern Radio, Fernseher, Verstärkeranlagen und dergleichen sind auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Dies gilt ebenfalls für Singen und Musizieren sofern Dritte gestört werden. Fenster und Türen sind allenfalls zu schliessen.</p>	

Rot = Gestrichen / Grün = Neuformulierung / Blau = Neu / Orange = könnte gestrichen werden, da übergeordnet geregelt

Gültige Fassung vom 6. Februar 2006	neue Fassung	Kurzkommentar
<p>Art. 37 Musik und Gebrauch von Tonwiedergabegeräten im Freien Musik und Gebrauch von Tonwiedergabegeräten sind von 22.00 - 06.00 Uhr im Freien verboten. In der übrigen Zeit dürfen Dritten dadurch nicht belästigt werden. Für grössere Veranstaltungen kann der Polizeivorstand Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>Art. 36 Musik und Gebrauch von Tonwiedergabegeräten im Freien 1 Musik und Gebrauch von Tonwiedergabegeräten sind von 22.00 - 06.00 Uhr im Freien verboten. In der übrigen Zeit dürfen Drittpersonen dadurch nicht belästigt werden. Für grössere Veranstaltungen kann der Sicherheitsvorstand Ausnahmen bewilligen. 2 Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren näheren Umgebung verboten.</p>	
<p>Art. 38 Betrieb in Gasthöfen, Vergnügungsstätten, Veranstaltungen In Gasthöfen, Konzertsälen, Versammlungsräumen, Dancings, Vergnügungsstätten, Kegelbahnen und dergleichen sind Fenster und Türen geschlossen zu halten, falls Drittpersonen durch Lärm belästigt werden. Kann der Lärm nicht genügend reduziert werden, so sind die Unterhaltungsaktivitäten zu reduzieren. Der Polizeivorstand kann im Wiederholungsfall die Bewilligung entziehen.</p>		Ist in den Artikeln 32 und 33 geregelt.
<p>Art. 39 Landwirtschaft und Notstandsarbeiten Unaufschiebbar Landwirtschafts- und Notstandsarbeiten sind jederzeit gestattet. Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren näheren Umgebung verboten.</p>	<p>Art. 37 Lärmige Arbeiten Unaufschiebbar Landwirtschafts- und Notstandsarbeiten sind jederzeit gestattet.</p>	In Artikel 36 Abs. 2 geregelt.
<p>Art. 40 Sportveranstaltungen im Freien Sport- und ähnliche Veranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein.</p>		Neu in Artikel 18 Abs. 2 integriert
<p>Art. 41 Motorsport, Motorspielzeuge Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig. Modellflugzeuge und -autos dürfen nur dort betrieben werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung notwendig.</p>	<p>Art. 38 Motorsport, Motorspielzeuge 1 Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.</p>	

Rot = Gestrichen / Grün = Neuformulierung / Blau = Neu / Orange = könnte gestrichen werden, da übergeordnet geregelt

Gültige Fassung vom 6. Februar 2006	neue Fassung	Kurzkommentar
<p>Art. 42 Rufanlagen, Schockbeleuchtungen Aussen-Signale von Alarmanlagen dürfen in bewohnten Gebieten nicht länger als drei Minuten ertönen.</p> <p>Aussen-Schockbeleuchtungen dürfen das benachbarte Wohngebiet nicht beeinträchtigen.</p>	<p>2 Modellflugzeuge und -autos sowie Drohnen und sonstige unbemannte Fluggeräte dürfen nur dort betriebe werden, wo Dritte nicht belästigt werden.</p> <p>3 Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung notwendig.</p> <p>Art. 39 Alarmanlagen und Schockbeleuchtungen 1 Aussen-Signale von Alarmanlagen dürfen in bewohnten Gebieten nicht länger als drei Minuten ertönen.</p> <p>2 Aussen-Schockbeleuchtungen dürfen das benachbarte Wohngebiet nicht beeinträchtigen.</p>	
VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei		
<p>Art. 43 Grundsatz Nebst den in dieser Verordnung aufgeführten Bestimmungen gelten grundsätzlich diejenigen des kantonalen Gastgewerbegesetzes und der zugehörigen Verordnung.</p> <p>Art. 44 Ordentliche Schliessungsstunde Die Schliessungsstunde wird auf 24.00 Uhr festgesetzt. Sie kann auf Gesuch hin im Einzelfall durch den Polizeivorstand und generell durch den Gemeinderat hinausgeschoben oder aufgehoben werden.</p> <p>Bei Beschwerden wegen Nachtruhestörungen kann der Polizeivorstand die Bewilligung entziehen, bzw. die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.</p> <p>Das Gesuch ist mindestens eine Woche vor dem Anlass einzureichen.</p>	<p>Art. 40 Grundsatz Nebst den in dieser Verordnung aufgeführten Bestimmungen gelten grundsätzlich diejenigen des kantonalen Gastgewerbegesetzes und der zugehörigen Verordnung.</p> <p>Art. 41 Ordentliche Schliessungsstunde 1 Die Schliessungsstunde wird auf 24.00 Uhr festgesetzt.</p> <p>2 Sie kann auf Gesuch hin im Einzelfall durch den Sicherheitsvorstand und generell durch den Gemeinderat hinausgeschoben oder aufgehoben werden.</p> <p>3 Bei Beschwerden wegen Nachtruhestörungen kann der Sicherheitsvorstand die Bewilligung entziehen, bzw. die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.</p> <p>4 Das Gesuch ist mindestens 4 Wochen vor dem Anlass einzureichen.</p>	
<p>Art. 45 Freinacht Die ordentliche Schliessungsstunde ist generell aufgehoben am:</p> <p>a) Silvester und Neujahrstag</p>	<p>Art. 42 Freinacht Die ordentliche Schliessungsstunde ist generell aufgehoben am:</p> <p>a) Silvester und Neujahrstag</p>	

Rot = Gestrichen / Grün = Neuformulierung / Blau = Neu / Orange = könnte gestrichen werden, da übergeordnet geregelt

Gültige Fassung vom 6. Februar 2006		neue Fassung	Kurzkommentar
b) Faschnachtsamstag		b) Bundesfeiertag (1. August)	
c) Bundesfeiertag (1. August)			
Art. 46 Aufschub oder Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde Die ordentliche Schliessungsstunde wird nach der Hauptübung der Feuerwehr sowie anlässlich von Gemeindeversammlungen der Politischen Gemeinde bis 02.00 Uhr aufgeschoben.	Art. 43 Aufschub oder Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde Die ordentliche Schliessungsstunde wird nach der Hauptübung der Feuerwehr sowie anlässlich von Gemeindeversammlungen der Politischen Gemeinde bis 02.00 Uhr aufgeschoben.	Art. 43 Aufschub oder Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde Die ordentliche Schliessungsstunde wird nach der Hauptübung der Feuerwehr sowie anlässlich von Gemeindeversammlungen der Politischen Gemeinde bis 02.00 Uhr aufgeschoben.	
Art. 47 Geschlossene Gesellschaft Einem Patentinhaber kann auf Gesuch hin für geschlossene Gesellschaften der Aufschub oder die Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde bewilligt werden. Das Gesuch ist mindestens 3 Tage vor dem Anlass einzureichen.	Art. 44 Geschlossene Gesellschaft Einem Patentinhaber kann auf Gesuch hin für geschlossene Gesellschaften der Aufschub oder die Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde bewilligt werden. Das Gesuch ist mindestens 4 Wochen vor dem Anlass einzureichen.	Art. 44 Geschlossene Gesellschaft Einem Patentinhaber kann auf Gesuch hin für geschlossene Gesellschaften der Aufschub oder die Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde bewilligt werden. Das Gesuch ist mindestens 4 Wochen vor dem Anlass einzureichen.	
Art. 48 Hohe Feiertage An den Vorabenden hoher Feiertage und für diese Tage selbst werden keine Bewilligungen für den Aufschub der Schliessungsstunde oder Freinächte erteilt. Ausgenommen davon ist der Aufschub der Schliessungsstunde bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumlichkeiten gemäss § 3 lit. f des kantonalen Ruhetagesgesetzes. Als Feiertage gelten:	Art. 45 Hohe Feiertage An den Vorabenden hoher Feiertage und für diese Tage selbst werden keine Bewilligungen für den Aufschub der Schliessungsstunde oder Freinächte erteilt. Ausgenommen davon ist der Aufschub der Schliessungsstunde bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumlichkeiten gemäss § 3 Abs. 2 des kantonalen Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes. Als Feiertage gelten:	Art. 45 Hohe Feiertage An den Vorabenden hoher Feiertage und für diese Tage selbst werden keine Bewilligungen für den Aufschub der Schliessungsstunde oder Freinächte erteilt. Ausgenommen davon ist der Aufschub der Schliessungsstunde bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumlichkeiten gemäss § 3 Abs. 2 des kantonalen Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes. Als Feiertage gelten:	
a) Karfreitag	a) Karfreitag	a) Karfreitag	
b) Ostersonntag	b) Ostersonntag	b) Ostersonntag	
c) Pfingstsonntag	c) Pfingstsonntag	c) Pfingstsonntag	
d) Eidgenössischer Betsag	d) Eidgenössischer Betsag	d) Eidgenössischer Betsag	
e) Weihnachtstag	e) Weihnachtstag	e) Weihnachtstag	
Art. 49 Dekorationen Dekorationen in öffentlich zugänglichen Räumen oder Lokalitäten erfordern eine feuerpolizeiliche Bewilligung. Sie sind rechtzeitig der kommunalen Feuerwehr zur Abnahme anzumelden.	Art. 46 Dekorationen Dekorationen in öffentlich zugänglichen Räumen oder Lokalitäten erfordern eine feuerpolizeiliche Bewilligung. Sie sind rechtzeitig der kommunalen Feuerwehr zur Abnahme anzumelden.	Art. 46 Dekorationen Dekorationen in öffentlich zugänglichen Räumen oder Lokalitäten erfordern eine feuerpolizeiliche Bewilligung. Sie sind rechtzeitig der kommunalen Feuerwehr zur Abnahme anzumelden.	
Art. 50 Sammlungen und Betteln Geld- und Naturalgabensammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung. Betteln ist verboten.	Art. 47 Sammlungen und Betteln 1 Geld- und Naturalgabensammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung. 2 Betteln ist verboten.	Art. 47 Sammlungen und Betteln 1 Geld- und Naturalgabensammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung. 2 Betteln ist verboten.	

Rot = Gestrichen / Grün = Neuformulierung / Blau = Neu / Orange = könnte gestrichen werden, da übergeordnet geregelt

Gültige Fassung vom 6. Februar 2006	neue Fassung	Kurzkommentar
<p>Art. 51 Warenverkauf Das Ausstellen bzw. der Verkauf von Waren auf öffentlichem Grund (Verkaufswagen, Stände usw.) bedarf einer Bewilligung.</p>	<p>Art. 48 Warenverkauf Das Ausstellen bzw. der Verkauf von Waren auf öffentlichem Grund (Verkaufswagen, Stände usw.) bedarf einer Bewilligung.</p>	
<p>Art. 52 Taxi Für Betriebsbewilligungen sowie die Ausführung von gewerbmässigen Taxifahrten ab Oetwiler Standplätzen bedarf es einer Bewilligung.</p>	<p>Art. 49 Taxi Für Betriebsbewilligungen sowie die Ausführung von gewerbmässigen Taxifahrten ab Oetwiler Standplätzen bedarf es einer Bewilligung.</p>	
<p>Niederlassung und Aufenthalt</p>		
<p>Art. 53 Grundsatz Für die Niederlassung und den Aufenthalt sowie das gesamte Meldewesen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes; militärische und fremdenpolizeiliche Meldepflichten bleiben vorbehalten.</p>		<p>Ist in Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) geregelt.</p>
<p>Zu-, Um- und Wegzüge sind dem Einwohnerdienst innerhalb von 8 Tagen zu melden.</p> <p>Art. 54 Ein- und Auszugsanzeigen Liegenschaftsverwaltungen, Vermieter von Wohnungen bzw. Zimmern, Logisgeber (z.B. Aupairfamilien usw.) sind verpflichtet, dem Einwohnerdienst innerhalb von 8 Tagen jeden Ein- und Auszug zu melden. Die Meldepflicht Dritter ersetzt die persönliche Meldepflicht nicht.</p>		<p>Ist in Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) geregelt.</p>
<p>Art. 55 Wochenaufenthalt Wochenaufenthalter haben sich bei dem Einwohnerdienst innerhalb von 8 Tagen anzumelden und einen von der Niederlassungsgemeinde ausgestellten und längstens auf ein Jahr befristeten Heimatausweis zu hinterlegen.</p> <p>Wochenaufenthalter haben regelmässig wöchentlich in ihre Niederlassungsgemeinde zurückzukehren. Personen, die als Wochenaufenthalter gemeldet sind, können zum Nachweis ihrer tatsächlichen Niederlassung verpflichtet werden. Gelingt der Nachweis nicht, gilt Oetwil an der Limmat als Niederlassungsort.</p>		<p>Ist in Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) geregelt.</p>

Rot = Gestrichen / Grün = Neuformulierung / Blau = Neu / Orange = könnte gestrichen werden, da übergeordnet geregelt

Gültige Fassung vom 6. Februar 2006	neue Fassung	Kurzkommentar
<p>Art. 56 Erneuerung von Schriften und Ausweispapieren Hinterlegte Ausweispapiere, deren Gültigkeit beschränkt ist, sind vor deren Ablauf zu erneuern oder zu ersetzen.</p> <p>Namens-, Bürgerrechts- und Zivilstandsänderungen sind dem Einwohnerdienst innerhalb von 8 Tagen zu melden. Der Einwohnerdienst besorgt auf Kosten der Meldepflichtigen die erforderlichen neuen Schriften und Ausweispapiere.</p>		<p>Ist in Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) geregelt.</p>
<p>VII. Polizeibewilligungen, Polizeiliche Massnahmen, Sanktionen</p>		
<p>Art. 58 Polizeiliche Kontrollen Die Polizeiorgane sind berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes erforderlichen Anordnungen zu treffen.</p>	<p>Art. 50 Vollzug und Vollstreckung Die vom Gemeinderat mit dem Vollzug betrauten Organe sorgen für die Durchsetzung dieser Verordnung und die Vollstreckung der von ihnen getroffenen Anordnungen. Sie sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen unangemeldet durchzuführen und die zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen und durchzusetzen.</p>	
<p>Art. 57 Bewilligungen Bewilligungsgesuche aller Art sind mindestens 14 Tage vor dem Anlass schriftlich begründet einzureichen. Polizeibewilligungen sind gebührenpflichtig und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie werden entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.</p>	<p>Art. 51 Bewilligungen 1 Sofern gemäss dieser Verordnung eine Bewilligung erforderlich ist, muss frühzeitig oder mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung ein schriftliches Gesuch bei der zuständigen Stelle eingereicht werden. Kurzfristige Bewilligungsgesuche werden separat in Rechnung gestellt. 2 Eine Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. 3 Bewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.</p>	

Rot = Gestrichen / Grün = Neuformulierung / Blau = Neu / Orange = könnte gestrichen werden, da übergeordnet geregelt

Gültige Fassung vom 6. Februar 2006	neue Fassung	Kurzkommentar
	<p>4 Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligung oder werden an die Bewilligung geknüpfte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos entzogen werden.</p> <p>5 Bewilligungen werden an den Verantwortlichen persönlich erteilt und dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf andere Personen übertragen werden.</p>	
<p>Art. 59 Wegweisung und Fernhaltung Die Polizeiorgane können vorübergehend Personen von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der begründete Verdacht besteht, dass sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden; b) sie selbst ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind; c) sie Einsätze zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung behindern; d) sie die polizeiliche Tätigkeit hindern. 	<p>Art. 52 Wegweisung und Fernhaltung Die Polizeiorgane können vorübergehend Personen von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der begründete Verdacht besteht, dass sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden; b) sie selbst ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind; c) sie Einsätze zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung behindern; d) sie die polizeiliche Tätigkeit hindern. 	<p>Ist übergeordnet geregelt. §33 Polizeigesetz (PolG)</p>
<p>Art. 60 Verwaltungszwang Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (Sofortmassnahmen, Ersatzvornahme) durchgesetzt werden. Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.</p>	<p>Art. 53 Verwaltungszwang Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (Sofortmassnahmen, Ersatzvornahme) durchgesetzt werden. Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.</p>	
<p>Art. 61 Verhältnis von Strafe und Verwaltungszwang Bestrafung und Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.</p>	<p>Art. 54 Verhältnis von Strafe und Verwaltungszwang Bestrafung und Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.</p>	
<p>Art. 62 Untersuchungskosten, Spruch- und Schreibgebühren Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges (Sofortmassnahmen und Ersatzvornahmen) werden den Störern oder Verantwortlichen auferlegt. Fehlbaren werden zudem Spruchgebühren sowie Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.</p>	<p>Art. 55 Untersuchungskosten, Spruch- und Schreibgebühren Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges (Sofortmassnahmen und Ersatzvornahmen) werden den Störern oder Verantwortlichen auferlegt. Fehlbaren werden zudem Spruchgebühren sowie Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.</p>	

Rot = Gestrichen / Grün = Neuformulierung / Blau = Neu / Orange = könnte gestrichen werden, da übergeordnet geregelt

Gültige Fassung vom 6. Februar 2006	neue Fassung	Kurzkommentar
<p>Art. 63 Strafen und Bussen Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Beschlüsse, Verfügungen oder Auflagen missachtet, wird mit Verweis oder Busse bestraft, wenn das anzuwendende Recht keine anderen Strafen vorsieht. Der Höchstbetrag der Busse sowie das Verfahren richten sich nach kantonalem Recht.</p> <p>Der Sicherheitsvorstand ist zuständig für die Ahndung von Übertretungen, für die er eine Busse von höchstens CHF 500 als ausreichend betrachtet. Erscheint ihm eine höhere Busse als angemessen, überweist er den Fall an das Statthalteramt.</p> <p>Übertretungen dieser Verordnung sowie weiterer kommunaler Verordnungen und Reglemente können jedoch gemäss kommunaler Bussenliste auch mit Ordnungsbussen geahndet werden.</p> <p>Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren ausgefällt werden.</p>	<p>Art. 56 Strafen und Bussen 1 Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Beschlüsse, Verfügungen oder Auflagen missachtet, wird bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.</p> <p>2 Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen mittels einer kommunalen Bussenliste, bei denen das Ordnungsbussenverfahren angewendet wird, und bestimmt den Bussenbetrag.</p>	
<p>Art. 64 Depots Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depots für Bussen und Kosten entgegenzunehmen. Die Festsetzung der definitiven Bussen und Kosten bleibt in jedem Falle vorbehalten.</p>	<p>Art. 57 Depots Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depots für Bussen und Kosten entgegenzunehmen. Die Festsetzung der definitiven Bussen und Kosten bleibt in jedem Falle vorbehalten.</p>	
<p>Art. 65 Spruch-, Schreibgebühren, Zustellkosten Die Spruch- und Schreibgebühren sowie die Zustellkosten im ordentlichen Verfahren richten sich nach der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat.</p>		Ordentliches Verfahren wird vom Statthalteramt Dietikon durchgeführt.
<p>VIII. Schlussbestimmungen</p>		
<p>Art. 66 Rechtsmittel Verfügungen, Beschlüsse und weitere auf dieser Verordnung basierende Anordnungen des Gemeinderates sind nach Massgabe der einschlägigen Gesetze rekursfähig.</p>		Behördliches Handeln muss von Gesetzeswegen überprüfbar sein.

Rot = Gestrichen / Grün = Neuformulierung / Blau = Neu / Orange = könnte gestrichen werden, da übergeordnet geregelt

Gültige Fassung vom 6. Februar 2006	neue Fassung	Kurzkommentar
<p>Art. 67 Genehmigung und Inkrafttreten Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.</p> <p>Die Polizeiverordnung vom 14. September 1987 wird, mit allen bisherigen Änderungen sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlassen, auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verordnung aufgehoben.</p>	<p>Art. 58 Genehmigung und Inkrafttreten Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf einen vom Gemeinderat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.</p> <p>Die Polizeiverordnung vom 6. Februar 2006 wird, mit allen bisherigen Änderungen sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlassen, auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verordnung aufgehoben.</p>	

Schutzkonzept für die Gemeindeversammlung vom 24. November 2020

Die Gemeindeversammlung vom 24. November 2020 – und bis auf Widerruf auch nachfolgende Gemeindeversammlungen - wird unter Einhaltung der untenstehenden Schutzmassnahmen durchgeführt.

In Bezug auf die Durchführung der Gemeindeversammlung gelten im Übrigen die Hygiene- und Schutzvorschriften des Bundes.

Bund verstärkt Massnahmen gegen das Coronavirus
Ab 29. Oktober gilt schweizweit:

Verbot von Veranstaltungen und Versammlungen

- Keine Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen
- Nicht mehr als 10 Personen im Freundes- und Familienkreis
- Keine Ansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum (seit 19.10.)

Ausnahmen: Parlamente, Gemeindeversammlungen, Kundgebungen, Unterschriftensammlungen

Regeln für Sport und Kultur

Verbot sportlicher und kultureller Aktivitäten mit mehr als 15 Personen. Ausnahmen: Trainings und Proben von unter 16-Jährigen und im Profi-Bereich. Strengere Regeln für Kontaktsport und Chöre.

Fernunterricht an Hochschulen (ab 2.11.)

Schliessung von Tanzlokalen und Discos

Regeln für Bars und Restaurants

- Sperrstunde von 23 bis 6 Uhr
- Höchstens 4 Personen pro Tisch
- Weiterhin: Sitzpflicht und Kontaktdaten erheben

Ausgedehnte Maskenpflicht

Neu (zusätzlich zu ÖV, Haltestellen und öffentlich zugänglichen Innenräumen):

- In Schulen ab Sekundarstufe II
- Bei der Arbeit drinnen (ausser am Arbeitsplatz, sofern Abstand eingehalten wird)

Ausnahmen: Kinder unter 12 Jahren und Personen mit ärztlichem Attest

Im Aussenbereich von Restaurants, Läden u.ä. sowie in belebten Fussgängerzonen

Im öffentlichen Raum, wenn Abstandhalten nicht möglich ist

Achtung: In bestimmten Kantonen gelten strengere Regeln

Weiterhin gilt:

- Kontakte reduzieren
- Handhygiene beachten
- Wenn möglich Homeoffice
- Abstand halten

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun Svizra
Swiss Confederation

Bundesrat
Conseil Fédéral
Consiglio Federale
Federal Council

1. Maskentragpflicht

Gemäss Art. 3b COVID- Verordnung 3 muss eine Gesichtsmaske in allen öffentlich zugänglichen Räumen getragen werden. Die Stimmberechtigten werden angehalten vor dem Betreten der Gemeindegemeinde die Schutzmaske zu tragen. An der Versammlung sind jeweilige Referenten von der Maskentragpflicht befreit.

2. Allgemeines

Zur Sicherheit der Teilnehmenden wird auf eine Garderobe verzichtet.

Beim Ein-/Ausgang muss der Mindestabstand von 1.5 Metern eingehalten werden.

Nach der persönlichen Anmeldung (Contact-Tracing) werden die Teilnehmenden angehalten, sich unverzüglich zu einem freien Sitzplatz zu begeben.

Der Gemeinderat wird auf der Bühne Platz nehmen.

Auf die Durchführung eines Jungbürgerapéros wird verzichtet. Die Jungbürger werden zur Gemeindeversammlung eingeladen.

3. Konzertbestuhlung

In der Gemeindscheune wird eine Konzertbestuhlung für die Stimmberechtigten unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 1.5 Meter eingerichtet.

4. Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung betreffend Einhaltung des Schutzkonzeptes während der Gemeindeversammlung obliegt folgender Person:

- Rahel von Planta, Gemeindepräsidentin

5. Verzicht auf Apéro

Auf die Durchführung eines Apéros im Anschluss an die Gemeindeversammlung wird verzichtet.

6. Hygienevorschriften

Vor dem Eingang zur Gemeindscheune werden ausreichend Masken und Desinfektionsmittel platziert. Die Stimmberechtigten sind angehalten beim Eintreffen und Verlassen der Gemeindscheune die Hände zu desinfizieren.

Auf das Händeschütteln ist zu verzichten. Sämtliche Türen im Versammlungslokal stehen offen.

Die öffentlichen Toiletten stehen zur Verfügung und können unter Einhaltung der geltenden Hygiene- und Schutzvorschriften genutzt werden.

7. Anwesenheitsliste (Contact-Tracing)

Alle Teilnehmenden sind im Sinne von Contact-Tracing verpflichtet, sich beim Eingang zur Gemeindscheune namentlich anzumelden. Teilnehmende Stimmberechtigte werden auf dem aktuellen Stimmregister notiert. Nicht-Stimmberechtigte werden angehalten sich unter Angabe von Name, Vorname, Postleitzahl, E-Mail-Adresse und Telefonnummer zu registrieren. Die erhobenen Personendaten werden 2 Wochen nach der Gemeindeversammlung vernichtet. Die Liste wird vor dem Betreten der Gemeindscheune unter Mitwirkung des Vorarbeiters der Werkabteilung nachgeführt.

Die Stimmberechtigten haben jedoch in jedem Fall ein Recht auf Teilnahme an der Gemeindeversammlung. Personen mit typischen Krankheitssymptomen werden jedoch eindringlich gebeten, von einer Teilnahme abzusehen.

Oetwil an der Limmat, 29. Oktober 2020

Gemeindepräsidentin Gemeindeschreiber

Rahel von Planta Pierluigi Chiodini